ögswissen

DAS ÖGSW MAGAZIN FÜR STEUERBERATER UND WIRTSCHAFTSPRÜFER 1|2018

GELDWÄSCHE-PRÄVENTION UND SORGFALTSPFLICHTEN

MIT DEM WTBG 2017 ERFOLGTE DIE UMSETZUNG DER 4. EU-GELDWÄSCHERICHTLINIE

PERSONALITY
Im Porträt: Hartmut Löger ist neuer Finanzminister

JUNGE ÖGSW
Selbst-Managment! Chef bzw. Chefin im eigenen Chaos bleiben

PRAXIS
Aufgepasst! Die neue Gruppenbesteuerung und ihre Fristen

ISSN 2078-3957

ÖGSW
IHR SERVICE-NETZWERK

seminaroberlaa

Das Original.

seminaroberlaaNÖ

Dienstag 10. April 2018 in Wieselburg

seminaroberlaaspecial

Donnerstag 12. April 2018 in der Hofburg Wien

Vortragsteam: Gabriele Hackl, Günther Hackl, Waltraud Mäder-Jaksch, Georg Wilfling

Informationen: www.seminaroberlaa.at, Mag. Michaela Kern, Telefon: 0660 313 38 09, E-Mail: m.kern@seminaroberlaa.at

WIENER ZEITUNG

SWK
Steuer- und WirtschaftsKartei

Vorsicht ist geboten

GESETZE. Neue Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz und die EU-Datenschutz-Grundverordnung haben es in sich.

ZUM AUTOR
Klaus Hübner ist Präsident der ÖGSW
klaus.huebner@huebner.at

Geldwäsche-Richtlinie: Massive Ausweitung

Mit der 4. Geldwäsche-Richtlinie werden die bestehenden Bestimmungen teils wesentlich verschärft. Ein zentraler Aspekt ist eine massive Erweiterung der Geldwäschereitatbestände und der Terrorismusfinanzierung (Stichwort Vortaten als kriminelle Tätigkeit) sowie die strafrechtliche Verantwortung als Beitragstäter. Viele Finanzdelikte sind nun als Vortaten zur Geldwäsche anzusehen. Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, bitte entwickeln Sie ein Sensorium dafür und achten Sie genau, dass Sie sich für den Straftatbestand der Geldwäscherei nicht selber strafbar machen!

Neu ist auch eine verpflichtende Aufsicht. Die Kammer hat die Aufgabe im Rahmen der Selbstverwaltung übernommen. Freude haben wir damit keine, aber wir wollten verhindern, dass eine externe, nicht mit unserem Berufsstand vertraute Behörde überschießend agiert. Angesichts der neuen Aufsichtsfunktion sieht sich die Kammer in der Pflicht, Ihnen eine möglichst umfassende Unterstützung anzubieten, um die neuen Anforderungen sorgfaltsmäßig erfüllen zu können. Wir haben alle bisherigen Informationen und Arbeitsbehelfe der KSW zur Geldwäscheprüfung grundlegend überarbeitet, aktualisiert, erweitert und in einem übersichtlichen Handbuch zusammengefasst.

Das Handbuch, das entsprechend der weiteren Entwicklung laufend aktualisiert und angepasst wird, finden Sie in unserem Mitgliederportal (unter „Spezialthemen" – „Geldwäsche"). Zusätzlich informieren wir Sie in diesem Update, via Newsletter und separaten Informationsabenden. Der erste Info-Abend zur Geldwäsche fand am 19. Februar mit über 750 Anmeldungen in Wien statt, in den nächsten Wochen werden auch in den Bundesländern Informationsveranstaltungen abgehalten.

Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz

Mit der Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie verbunden ist das neue Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG), das am 15. Jänner 2018 in Kraft getreten ist. Ab sofort sind somit sämtliche direkten oder indirekten Eigentümer mit Anteilen von mehr als 25% in das neue, von der Statistik Austria geführte Register einzutragen. Das Thema an und für sich ist ja nicht neu, die Verpflichtung zur Feststellung und Überprüfung der Identität von wirtschaftlichen Eigentümern von Auftraggebern besteht ja bereits. Neu ist allerdings, dass es nun ein Register gibt, in das „alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Rechtsträger letztlich steht", einzutragen sind. Gesetzlich festgelegt wurde auch, wer dieses Register einsehen darf, und auch wenn das Register nicht öffentlich geführt wird, so ist es doch einem größeren Adressatenkreis, wie beispielsweise Behörden, zugänglich.

Wir Steuerberater müssen ab Mai, wenn das Register geöffnet wird, Informationen über die Beteiligungsstrukturen unserer Klienten über das Register für wirtschaftliche Eigentümer beziehen. Auf der anderen Seite dürfen wir für unsere Klienten auch Eintragungen in das Register übernehmen. Neu sind auch die mit den Befüllungspflichten verbundenen Sanktionen: Sollte ein Rechtsträger die Meldung unterlassen, unbefugt Einsicht nehmen oder unrichtige Daten übermitteln, macht er sich eines Finanzvergehens strafbar und muss mit Geldstrafen bis EUR 200.000,– rechnen.

Wir haben auch dazu am 15. Jänner bereits einen Informationsabend organisiert, der mit über 750 Anmeldungen auf großes Interesse gestoßen ist. Die Präsentation des BMF-Experten finden Sie im Mitgliederportal, nähere Infos sind auch bereits per Newsletter an Sie gegangen.

EU-Datenschutz-Grundverordnung

Die neue Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die am 25. Mai 2018 in Geltung tritt, sieht eine viel stärkere Verantwortung für Unternehmen und eine teilweise Neuregelung der Pflichten bei der Datenverarbeitung sowie neue Informationspflichten vor. Die Umsetzung dieser Verordnung bringt ebenfalls einen erheblichen organisatorischen und technischen Umstellungsbedarf sowie juristische und finanzielle Konsequenzen mit sich. Wir haben darüber bereits im Update berichtet. Eine der wesentlichen Fragen ist, ob Kanzleien künftig einen Datenschutzbeauftragten bestellen müssen. Dazu – und zu anderen offenen Fragen – haben wir mit der Datenschutzbehörde bereits mehrere Akkordierungsgespräche geführt. Allerdings ist die Behörde erst ab dem 25. Mai im Sinne der DSGVO zuständig und wird im Anlassfall entscheiden. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei der DSGVO um eine europäische Rechtsnorm handelt und so letztendlich nur der EuGH verbindliche Entscheidungen treffen kann.

Viele Vorschriften und wenig Klarheit – diesen Kummer sind wir Steuerberater ja schon aus der Steuergesetzgebung gewöhnt. Dennoch arbeiten wir intern – gemeinsam mit externen Rechtsexperten und EDV-Anbietern – intensiv daran, um Sie bestmöglich unterstützen zu können. Meinen herzlichsten Dank an alle, die dabei tatkräftig mithelfen. ■

Eine der wesentlichsten Fragen ist, ob Kanzleien künftig einen Datenschutzbeauftragten bestellen müssen. Zu allen offenen Fragen haben wir bereits Gespräche geführt.

ÖGSW SPEEDDATING

FINDEN SIE IN 10 MINUTEN IHRE TRAUMKANZLEI/ IHREN TRAUMÜBERNEHMER

12. JUNI 2018, 18.00 UHR
ÖGSW, 1010 WIEN

© TALAJ/FOTOLIA

Der Weg zur Traumkanzlei/dem Traum-Nachfolger

Impulsvortrag „Drum prüfe wer sich ewig bindet“ mit anschließendem Speed Dating

Nach dem Impulsvortrag haben potentielle Übergeber und Übernehmer die Möglichkeit, sich für jeweils 10 Minuten auf separaten Tischen kennenzulernen und die relevanten Eckdaten voneinander abzufragen. Für Übergeber besteht auch die Möglichkeit, einen Mittelsmann aus unserem Netzwerk mit der Durchführung der Gespräche zu betrauen.

Finden Sie Ihre Traumkanzlei oder Ihren Traum-Übernehmer • Neue Kontakte und Erweiterung Ihres Netzwerkes • Erfahrungen sammeln in Übergabe/Übernahme-Gesprächen • Übersicht über die Bandbreite an Kanzleien und Übernehmern am Markt

REFERENTEN

StB Mag. Wolfgang Dibiasi und Mag. Gilbert Ferner, KMU-Börse

ANMELDUNG

Bitte bis spätestens 1. Juni 2018 im Sekretariat der ÖGSW,
Fax: 01/315 45 45 – 33 oder E-Mail: sekretariat@oegsw.at
Wir bitten um einen Beitrag von EUR 25,– (ÖGSW Mitglieder EUR 20,–)

ÖGSW
IHR SERVICE-NETZWERK

in Kooperation mit KMU-Börse,
www.kmu-boerse.at

KMU-börse.at

DIE FIAT TIPO FAMILIE.

REPRÄSENTATIV. WIRTSCHAFTLICH. VIELSEITIG.

TIPO LIMOUSINE
ab € 11.900,-*

TIPO 5-TÜRER
ab € 12.400,-*

TIPO KOMBI
ab € 12.900,-*

Mamma MIA. BIS € 1.000,- BONUS

ÜBERRASCHEND VIEL FÜR ÜBERRASCHEND WENIG.

GROSSZÜGIGES RAUMANGEBOT. TOLLE KOMPLETTAUSSTATTUNG INKL. MP3-RADIO, KLIMAANLAGE UND 4 JAHRE GARANTIE**

JETZT MIT DEM MAMMA MIA BONUS ZUSÄTZLICH BIS ZU € 1.000,- SPAREN!*

FIAT
fiat.at

4 JAHRE FIAT GARANTIE**

Gesamtverbrauch 3,4–6,3 l/100 km, CO_2-Emissionen 89–147 g/km. Symbolfotos. *Angebotspreise gültig bis 31.03.2018 inkl. Händlerbeteiligung, Mamma Mia Bonus (ausgenommen Tipo Limousine) und € 1.000,- FCA Bank Finanzierungsbonus bei Leasing- oder Kreditfinanzierung über die FCA Bank GmbH / FCA Leasing GmbH. Voraussetzung: Banküblich Bonitätskriterien, Wohnsitz/Beschäftigung in Österreich. Nicht kumulierbar mit anderen Finanzierungsangeboten. Angebot freibleibend. **2 Jahre Neuwagengarantie und 2 Jahre Funktionsgarantie „Maximum Care“ bis 60.000 km. Details auf www.fiat.at. Stand 01/2018.

FCA BANK Austria

DENZEL
WENN AUTO, DANN DENZEL.

Kundencenter Wien Erdberg
Erdbergstr. 189-191, Tel.: 01/740 20-4554
Kundencenter Wien Floridsdorf
Brünner Str. 62, Tel.: 01/278 15 14-6108
www.denzel.at

Inhalt

3 **BRANDAKTUELL** Klaus Hübner über neue Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäsche und die EU-Datenschutz-GrundVO

6 **KURZNOTIZEN** Aktuelles aus der ÖGSW und Wirtschaft

8 **PERSONALITY** Karin Pollack über Hartmut Löger, den neuen österreichischen Finanzminister

10 **SCHWERPUNKT** Paul Kainz und Johannes Barbist über die Umsetzung der 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie

16 **PRAXIS** Aufgepasst! In Sachen Gruppenbesteuerung

18 **BRENNPUNKT FINANZ** Herbert Houf über die Baustelle „Wiederaufnahme des Verfahrens“

21 **SERVICENETZWERK** Alles auf eine Karte: Die ÖGSW Card und ihre vielen Vorteile

26 **BERUFSANWÄRTER** Die Steuerberatung der Zukunft: Worauf müssen sich Berufsanwärter einstellen?

28 **JUNGE ÖGSW** Chef/Chefin im eigenen Chaos: Hilfreiches Selbstmanagement im Arbeitsalltag

29 **WIRTSCHAFTSPRÜFER** Martin Schereda über Erleichterungen für Privatstiftungen nach dem RÄG 2014

30 **KNOW-HOW** Fachliteratur aus dem Wirtschafts- und Steuerrecht

31 **IM FOKUS** Verena Trenkwalder über den steuerrechtlichen Maßnahmenkatalog des Regierungsprogramms

32 **OFFICETOOLS** Neuigkeiten aus der Hightechwelt

35 **SOFT SKILLS** Der Unternehmensberater Markus Grund über nachhaltige Verkaufsgespräche

37 **FRAGEBOGEN** Sind Sie gut beraten? Beantwortet von Restaurantkritiker Severin Corti

38 **TERMINVORSCHAU** Alle wichtigen Veranstaltungen

HINWEIS: Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit verzichten wir auf geschlechtsspezifische Formulierungen.

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Österreichische Gesellschaft der Wirtschaftstreuhänder **Für den Inhalt verantwortlich:** Mag. Klaus Hübner **Chefredaktion:** Mag. Mia Eidlhuber **Art Direction:** Lüdtke Grafik, E-Mail: b.luedtke@luedtke.cc **Anzeigen:** Heidrun Engel, Tel. 01/531 61-310, Fax 01/531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at **Autoren und Mitarbeiter dieser Ausgabe** Dr. Johannes Barbist, Markus Grund, Mag. Herbert Houf, Mag. Klaus Hübner, Mag. Paul Kainz, Dr. Ernst Komarek, Mag. Sabine Kosterski, Mag. Karin Pollack, Dr. Martin Schereda, Gerhard Schiesterl, Mona Schimek, Dr. Verena Trenkwalder, Mag. Doris Wagner **Druck:** Berger Druck, Horn **ÖGSWissen** erscheint vier Mal pro Jahr **Auflage:** 10.500 **Verlagsanschrift:** MANZ`sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Johannesgasse 23, 1010 Wien; Tel. 01/531 61-0, Fax 01/531 61-181 **Anschrift Medieninhaber und Herausgeber:** Schönbrunnerstr. 222-228/3/7.OG, 1120 Wien, Tel. 01/315 45 45 **Homepage:** www.oegsw.at **E-Mail:** oegswissen@oegsw.at.

Alle Rechte vorbehalten.

COVERFOTO: © HPPD/FOTOLIA

Sorgfalt und Vorsicht!

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Wenn Sie kurz in meine Ausführungen aus der Rubrik „Brandaktuell“ reingelesen haben, dann wird ersichtlich, dass wir es mit einer ganzen Menge an neuen Verordnungen zu tun haben, die unsere ganze Aufmerksamkeit binden. Genau, die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung oder auch die 4. Geldwäsche-Richtlinie haben es in sich. Deswegen dreht sich die aktuelle Schwerpunkt-Geschichte auch ausschließlich darum. Unser Kollege Paul Kainz und der Rechtsanwalt Johannes Barbist haben für Sie alle relevanten Informationen zum Thema zusammengetragen. Bitte lesen Sie ab Seite 10.

Einer weiteren „Baustelle“ widmet sich unser Kollege Herbert Houf in seiner Rubrik „Brennpunkt Finanz“. Hier geht es (Seite 18) um das Thema „Wiederaufnahme des Verfahrens“. Unsere Steuerrechtsexpertin Verena Trenkwalder freut sich, dass so viele unserer Ideen sich im aktuellen Maßnahmenkatalog des Regierungsprogramms wiederfinden (Im Fokus, Seite 31), Karin Pollack hat für Personality den neuen Finanzminister Hartmut Löger porträtiert (Seite 8).

Viel Hilfreiches haben wir zudem für die jungen Kolleginnen und Kollegen auf den Seiten der „Berufsanwärter“ (Seite 26) und „Junge ÖGSW“ (Seite 28) anzubieten. Stichwort: Selbstmanagement im Arbeitsalltag. Das schadet auch den älteren Kolleginnen und Kollegen nicht.

Dass die ÖGWT jetzt ÖGSW heißt, ist natürlich längst bekannt. Deswegen kann ich Ihnen nur raten, auch weiterhin alles auf eine Karte zu setzen, nämlich die ÖGSW Card. Lesen Sie alles über ihre vielen Vorteile im Servicenetzwerk (ab Seite 21).

In diesem Sinne einen schönen Frühlingsbeginn und weiterhin viel Erfolg!

Herzlichst,
Ihr Klaus Hübner

kurznotizen

NEUIGKEITEN UND AKTUELLE MELDUNGEN AUS DER FINANZWELT

ÖGSW – Österreichische Gesellschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

NEU!

WORTLAUT. Unser neuer Name lautet Österreichische Gesellschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, kurz ÖGSW, www.oegsw.at entsprechend unserer Kammer. Ebenso erreichen Sie uns mit dem neuen E-Mail sekretariat@oegsw.at. Und sonst bleibt alles gleich – wir werden uns weiterhin für Sie einsetzen, ein starkes Fortbildungsprogramm anbieten und uns für Sie stark machen.

Osteraktion: 10% Rabatt auf Ihr ÖGSW Online-Abo!

WEB. Damit haben Sie mehr vom Frühling und sparen 10%!

Kennen Sie unser Online-Abo und das praktische Skripten-Service zu unseren Veranstaltungen? Damit recherchieren Sie für Ihre Praxisfälle einfach online, rund um die Uhr und von jedem Sonnenplatzerl aus. Und Sie holen ein verpasstes Seminar bequem über Netz nach – vielleicht bei einer Tasse Kaffee auf der Terrasse? Lust auf mehr Frühling? Dann bestellen Sie Ihren Abo-Zugangsdaten bis 2.4. und sichern sich 10% Osterrabatt auf die Jahresgebühr 2018 (EUR 290,–, für ÖGSW EUR 250,– netto). Bestellen Sie jetzt Ihr Online-Abo über *www.oegsw.at* oder im Sekretariat 01/315 45 45-0, Fax DW-33 oder per E-Mail *sekretariat@oegsw.at.*

WWWebinare!

SEMINAR. Facebook für Einsteiger und Leicht-Fortgeschrittene am 6. April und 13. April 2018

Wir laden Sie herzlich zu unseren kommenden ÖGSW-Webinaren ein. Profitieren Sie von vielen praktischen Tipps und machen Sie ganz einfach online vom Büro aus mit!

- **Facebook für Einsteiger | Freitag, 6. April 2018, 11–12 Uhr**

Wie man Facebook privat und für die Kanzlei nutzen kann? Social-Media-Expertin Jessica Dünker, BA (Fa. Atikon), zeigt Ihnen, wie Facebook funktioniert, wie man sich registriert und wie man es für den privaten Gebrauch richtig nutzt. Und sie hat für Sie Tipps zu Datenschutz und Kanzleifanpage vorbereitet.

- **Facebook für Leicht-Fortgeschrittene | Freitag, 13. April 2018, 11–12 Uhr**

So gestaltet man Postings und pflegt die eigene Fanseite! Bei unserem Facebook-Webinar erhalten Sie zahlreiche Praxistipps für Ihre Unternehmensseite! Sie erfahren, wie Sie interessante Postings gestalten, die eigene Fanseite optimal pflegen und hilfreiche Statistiken nutzen.

Machen Sie mit und profitieren Sie von unseren kostenlosen Onlineseminaren für Ihren beruflichen Alltag.

Gleich anmelden auf *www.edudip.com/academy/atikon* und am Webinartag einfach mit aktuellem Browser, Flash-Plugin und Lautsprecher oder Kopfhörer online gehen.

Sie haben Fragen? Schreiben Sie einfach eine E-Mail an *socialmedia@atikon.com.*

Erfahrungsschätze

SERVICE. Ergänzungen im bewährten Handbuch „Musterschriftsätze für Steuerberater“

Die beiden Kollegen Klaus Hübner und Herbert Houf haben unser Handbuch um folgende Beiträge erweitert: Einhebung der Abgaben von Katharina Drexler-Svoboda und Herbert Houf, Einkommensteuer von Kollegen Klaus Hilber, Lohnsteuer von Tina Dangl und Ernst Patka und Vereine von Werner Steinwendner. Unseren Mitgliedern haben wir bereits die Ergänzungslieferung auf Wunsch kostenlos zugesandt – weitere können, solange der Vorrat reicht, noch bestellt werden. Bitte fordern Sie die Ergänzung einfach per E-Mail *sekretariat@oegsw.at* oder per Fax unter 01/315 45 45 33 an. Das Handbuch ist ein komprimierter Erfahrungsschatz unserer Experten und Expertinnen für Ihr Praxiswissen.

© ALEXSL/ISTOCK, MEDIAPHOTOS/ISTOCK

Herzlichen Glückwunsch!

KOLLEGEN. Die ÖGSW gratuliert herzlich zum Geburtstag

Friedrich Pichler – 60 Jahre. Am 5. Jänner feierte der Oberösterreicher seinen 60er. Große Freude bereitet ihm die gemeinsame Zeit mit seiner Frau, seinen Kindern und ganz besonders nun auch mit seinen Enkelkindern. Singen (vor allem im Chor), Wandern, Yoga und Meditation unterstützen ihn beim Bewahren seiner heiteren Gelassenheit und Lebensfreude. Die ÖGSW wünscht alles Gute.

Michaela Vesely – 50 Jahre. Am 27. Jänner feierte die Wienerin ihren 50er. Ihre Arbeit macht ihr Riesenspaß. Seit ihrer Jugend gilt die große Leidenschaft den Pferden, wo sie in der Arbeit mit den Tieren ihren Ausgleich findet. Die ÖGSW wünscht alles Gute.

Andreas Pöll – 50 Jahre. Am 29. Jänner feierte der Tiroler seinen 50er. Seine Freizeit verbringt er am liebsten in der Natur beim Skifahren, Radfahren oder am Golfplatz mit seiner Familie. Gelegentlich findet man ihn auch in eine spannende Lektüre vertieft. Die ÖGSW wünscht alles Gute.

Carmen Golser – 40 Jahre. Die Kärntnerin feierte am 30. Jänner ihren 40er. In ihrer Freizeit zieht es sie an den See oder in die Berge. Als Ausgleich zum Arbeitstag entspannt sie sich beim Yoga oder Stricken. Die ÖGSW wünscht alles Gute.

Andras Radics – 40 Jahre. Am 1. Februar feierte der Burgenländer seinen 40er. Der 3-fache Vater ist gerade dabei, sein „Traumhaus“ in Neusiedl am See fertig zu stellen. Durch die sportlichen Erfolge seiner Kinder besucht die Familie viele Wettkämpfe in ganz Österreich. Wenn Zeit übrig bleibt, geht er gerne mit seiner Frau schwimmen, laufen oder radfahren. Die ÖGSW wünscht alles Gute.

Gabriele Hackl – 50 Jahre. Für die Wienerin stand am 3. Februar ihr 50er an. Ihre Freizeit verbringt sie gerne sportlich – beim Laufen, Schwimmen, Golfen oder im Fitnesscenter. In der kalten Winterzeit zieht es sie in ferne Länder mit warmem Klima, wo sie die Sonne genießen kann. Überdies ist sie für die ÖGSW eine starke Säule im „Oberlaa-Team“, die die KollegInnen alljährlich auf den neuesten Stand bringt. Die ÖGSW bedankt sich und gratuliert herzlich.

Engelbert P. Lagler – 50 Jahre. Am 15. Februar feierte der Oberösterreicher seinen 50er. Die ÖGSW gratuliert herzlich.

Michael Bubla – 60 Jahre. Für den Wiener stand am 18. Februar sein 60er an. Am liebsten verbringt er Zeit mit seiner Familie und seinen zwei Enkelkindern. Darüber hinaus betätigt er sich gerne sportlich, beim Schilauf, Kitesurfen oder auf dem Mountainbike. Die ÖGSW gratuliert herzlich.

Deiana Salm-Reifferscheidt-Raitz – 40 Jahre. Für die Niederösterreicherin stand am 21. Februar ihr 40er an. Ihre liebste Freizeitbeschäftigung ist das Reisen. Ansonsten genießt sie Radfahren, gemeinsames Schifahren mit ihrem Ehemann und ihren zwei Söhnen, Shoppen und Essen mit Freundinnen. Die ÖGSW wünscht alles Gute.

Johann Mlcoch – 50 Jahre. Für den Niederösterreicher stand am 21. Februar sein 50er an. Seine Freizeit verbringt er gerne am Motorrad, mit dem er sowohl auf Straßen als auch auf Rennstrecken unterwegs ist. Darüber hinaus hat er eine Passion für Oldtimer. Die ÖGSW wünscht alles Gute.

Stefan Gugl – 30 Jahre. Am 22. Februar wurde der 30er des Tirolers gefeiert. Seine Freizeit verbringt er mit Motorradfahren in den Südtiroler Alpen oder beim Wandern in der heimischen Natur. Zu seinen liebsten Hobbies zählt auch die Fotografie. Die ÖGSW wünscht alles Gute.

Phillip Rosenstingl – 40 Jahre. Am 22. Februar feierte der Wiener seinen 40er. In seiner Freizeit unternimmt er gerne Aktivitäten mit Familie und Freunden, macht Städtereisen oder lässt in der Therme entspannt die Seele baumeln. Die ÖGSW gratuliert herzlich.

Sascha Machaczek – 30 Jahre. Am 9. März feierte der Niederösterreicher seinen 30er. Zu seinen liebsten Freizeitaktivitäten zählen Softball, Tauchen und Snowboarden. Sehr gerne entspannt er sich auch bei einem guten Buch. Die ÖGSW wüscht alles Gute.

Ein unbeschriebenes Blatt

PORTRÄT. Im Dezember wurde Hartmut Löger als neuer Finanzminister vereidigt – er kommt mit viel Erfahrung aus der Versicherungsbranche ins Regierungsamt. Von Karin Pollack

Eher zufällig absolvierte Löger einen Universitätslehrgang für Versicherungswirtschaft an der WU in Wien.

© BMF

Wenn Politik eine Bühne ist, auf der Minister die Hauptdarsteller sind, dann hat Ende 2017 so etwas wie eine Neubesetzung stattgefunden. „Generationenwechsel“ nennen es viele. Von einem Tag auf den anderen kamen Menschen vor den Vorhang, die bisher wenig im Rampenlicht standen. Hartmut Löger zum Beispiel. Ihn kannte man nur in Versicherungskreisen als Österreich-Chef der Uniqa Insurance Group, verantwortlich für rund 5.000 Mitarbeiter und 3,5 Millionen Kunden. „Als Finanzminister trage ich jetzt Verantwortung für alle Österreicher und Österreicherinnen. Ich muss mehr Parameter bedenken als im Kosmos eines Unternehmens“, sagt er unmittelbar nach seiner Ernennung. Löger ist seit Andreas Staribacher 1995 der erste Finanzminister ohne politische Erfahrung. Als „insgesamt unaufgeregt“ charakterisiert er sich selbst. Mit diesem Grundprinzip hat es der aus einfachen Verhältnissen stammende Steirer weit gebracht. Geboren 1965 in Selzthal wuchs er als Sohn eines Eisenbahners in dritter Generation auf. Ein Babyfoto zeigt ihn auf einer Dampflok. Sein familiäres Umfeld bezeichnet er selbst als stark sozialpolitisch geprägt. Er besuchte das Stiftsgymnasium in Admont und begann nach

„Mein Vater sah nur einen Ausweg: Ich sollte Eisenbahner in vierter Generation werden“, erzählt Löger. Davor flüchtete er nach Wien.

der Matura eine Pilotenausbildung beim Bundesheer. Bei einer Nachtübung verletzte er sich das linke Knie so stark, dass er diesen Lebenstraum aufgeben musste. „Mein Vater sah nur den einen Ausweg: Ich sollte Eisenbahner in vierter Generation werden“, erzählte er dem „Kurier“. Davor flüchtete er nach Wien, wo er eher zufällig einen Universitätslehrgang für Versicherungswirtschaft an der WU absolvierte und diese Ausbildung später in St. Gallen vertiefte. Löger gründete früh eine Familie, musste Geld für seine Frau und die beiden Kinder verdienen. Retrospektiv arbeitete sich der Steirer von ganz unten nach oben. Zuerst als Kundenbetreuer bei einem Versicherungsmakler, dann als Verkaufsleiter bei der Allianz-

Versicherung. Bis 1997 war er Assistent der Geschäftsleitung bei der Grazer Wechselseitigen und bis 2002 Vertriebsleiter bei der Donau-Versicherung. Seit damals ist er bei der Uniqa, seit 2016 Vorstandvorsitzender.
Hartmut Löger lernte Sebastian Kurz kennen, als dieser als Junge ÖVP-Obmann Kontakt mit der Wirtschaft suchte und den Uniqa-Chef als Experten für Pensionsfragen konsultierte. Kurz machte sogar ein Praktikum in der Uniqa und blieb danach mit Löger in loser Verbindung. Die beiden trafen sich immer wieder, auch deshalb, weil Löger ehrenamtlich als Präsident der Sportunion aktiv wurde. Wochen vor seiner Ernennung fragte Kurz, ob Löger für das Amt des Finanzministers bereitstünde. Als dann aber der konkrete Anruf mit dem Angebot bekam, war Löger trotzdem überrascht. Er habe erst einmal seine Frau angerufen, die gerade mit dem Terrier Emil im Prater unterwegs war, und dann ihr Okay abgewartet. „Ohne ihre Zustimmung hätte ich das Amt nicht angetreten", sagte er Armin Wolf in der ZIB 2.

Seit Dezember steht der 52-Jährige als mächtiger Hüter über die Finanzen im Rampenlicht. Zuerst als er die Pläne der neuen Regierung publik machte, also die Senkung der Abgabenquote auf 40 Prozent, die Verringerung der Staatsschuldenquote auf 70 Prozent, eine Einführung der Finanzmarkttransaktionssteuer, die Bekämpfung der Steuerflucht, dann als er im Zuge der ersten Maßnahme der neuen Regierung den Familienbonus und die Senkung der Arbeitslosenversicherung rechtfertigen musste.

Seit Dezember steht der 52-jährige Steirer Hartmut Löger als mächtiger Hüter über Österreichs Finanzen im Rampenlicht.

Derzeit präsentiert er ein Doppelbudget für 2018/19. Geld soll durch die Einsparungen beim Personalaufwand des Bundes oder durch die Streichung von Bundesförderungen in die Kassa gespült werden. „200 Millionen sind drinnen", sagt Löger, der mit Hubert Fuchs einen FPÖ-Staatssekretär mit Expertise als Steuerberater und Wirtschaftsprüfer an seiner Seite weiß. „Wir sind gemeinsam unterwegs, auch persönlich funktioniert es gut", stellte er unlängst in einem Interview mit der Tageszeitung „Die Presse" klar.

Er wird in vielen seiner Agenden aber Nerven zeigen müssen. In der Vergangenheit hat er sich oft mit Weisheiten des griechischen Philosophen Seneca über schwierige Situationen gerettet: „Es gibt nichts Gutes, außer man tut es", oder „Ein Zwerg wird nicht größer, auch wenn er auf einem Berg steht" sind oft zitierte Sätze, die ihm sogar den Spitzname „Seneca" eingebracht haben. Wenn er denn eines Tages einmal Zeit haben wird, will er ein Buch über den griechischen Stoiker, den er seit Schulzeiten verehrt, schreiben.

Einstweilen ist aber froh, wenn ihm etwas Zeit für seine Familie bleibt. Löger ist seit ein paar Monaten stolzer Großvater. Vielleicht wird er den Enkeln seine Modelleisenbahn, eine exakte Nachbildung des Bahnhofs in Selzthal, eines Tages vorführen. ■

BEZAHLTE ANZEIGE

Kritisch hinterfragt

Datenschutz: Nicht auf die leichte Schulter nehmen!

dvo-Geschäftsführer Franz Nowotny im Gespräch mit Rechtsanwalt und Datenschutzexperten Mag. Michael Hirth.

Franz Nowotny: Die DSGVO ist jetzt in aller Munde. Ist das nur übertriebene Panikmache?

Michael Hirth: Das ist angesichts der massiven Strafdrohungen von bis zu 20 Mio. Euro nicht übertrieben. Bis 25. Mai 2018 müssen alle Datenanwendungen an die neue Rechtslage angepasst sein.

Franz Nowotny: Welche sind die wichtigsten Neuerungen?

Michael Hirth: Zu den erweiterten Informationspflichten und Betroffenenrechten gehört das Recht auf Auskunft, Löschung und Übertragung der persönlichen Daten. Datenverarbeitende Unternehmen müssen in einem Verzeichnis dokumentieren, dass personenbezogene Daten rechtmäßig verarbeitet werden.

Franz Nowotny: Was müssen Steuerberater und Buchhalter besonders beachten?

Michael Hirth: Vor allem, dass jede Verarbeitung von personenbezogenen Daten einen Rechtfertigungsgrund hat und dass die Daten gelöscht werden, sobald ihr Zweck erfüllt ist. Wichtig sind zudem aktuelle EDV-Systeme, Virensoftware und eine effiziente Datensicherung.

Franz Nowotny: Haben Sie Tipps, wie man am besten an das Thema herangeht?

Michael Hirth: Ich rate zu einer Bestandsaufnahme aller Verfahren, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Diese müssen dann darauf überprüft werden, ob hinsichtlich DSGVO Anpassungsbedarf besteht.

Das vollständige Interview lesen Sie auf www.dvo.at/blog

Geldwäscheprävention und Sorgfaltspflichten

UNTERNEHMEN. Mit dem WTBG 2017 erfolgte die Umsetzung der 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie. Es wurde dazu die Verordnung der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) über die Richtlinie über die Geldwäscheprävention bei Ausübung von WT-Berufen (KSW-GWPRL2017) beschlossen.
Von Paul Kainz und Johannes Barbist

ZU DEN AUTOREN

STB Mag. Paul Kainz ist Steuerberater
paul.kainz@head-way.net

RA Dr. Johannes Barbist ist Rechtsanwalt
barbist@bindergroesswang.at

Neue Berufsregeln werden selten übersichtlicher oder einfacher. Wenig überraschend sind die novellierten Sorgfalts-, Melde- und Auskunftspflichten der Berufsberechtigten im Hinblick auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung insofern „ganz auf Linie". Wir geben im Folgenden einen kurzen Überblick über die aktuelle Rechtslage.

1. Allgemeines

Das neue WTBG 2017 verpflichtet die KSW, ein Aufsichtssystem über die Einhaltung der Geldwäschepräventionsbestimmungen in der Kollegenschaft einzurichten. Diese Aufsicht wird von der EU-RL vorgeschrieben.

§ 87 Abs. 2 Z 1 bis 18 WTBG 2017 beinhalten Begriffsbestimmungen, an welche die Sorgfaltspflichten der Berufsberechtigten andocken. Der zentrale Begriff der „Geldwäsche" (Z 1) umfasst folgende Tathandlungen, wenn sie vorsätzlich begangen werden:

- Umtausch oder Transfer von Vermögensgegenständen in Kenntnis der Tatsache, dass diese Vermögensgegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit stammen, zum Zweck der Verheimlichung oder Verschleierung des illegalen Ursprungs der Vermögensgegenstände oder der Unterstützung von Personen, die an einer solchen Tätigkeit beteiligt sind, damit diese den Rechtsfolgen ihrer Tat entgehen; oder
- Verheimlichung oder Verschleierung der wahren Natur, Herkunft, Lage, Verfügung oder Bewegung von Vermögensgegenständen oder von Rechten oder Eigentum an Vermögensgegenständen in Kenntnis der Tatsache, dass diese Vermögensgegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit oder Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen; oder
- Erwerb, Besitz oder Verwendung von Vermögensgegenständen, wenn dem Betreffenden bei der Übernahme dieser Vermögensgegenstände bekannt war, dass sie aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen; oder
- die Beteiligung, Beihilfe, Anstiftung, Beratung, der Zusammenschluss zur Ausführung einer solchen Handlung, der Versuch etc. einer der drei vorgenannten Handlungen.

Der Begriff „kriminelle Tätigkeit" (Z 2)

Sich einen Überblick verschaffen – über die novellierten Pfichten der Berufsberechtigen in Hinblick auf die Bekämpfung von Geldwäsche.

Geldwäsche umfasst vielfache Tathandlungen, wie etwa Verheimlichung oder Verschleierung der wahren Natur, Herkunft, Lage, Verfügung oder Bewegung von Vermögensgegenständen ...

© TEODOR LAZAREV/FOTOLIA

erfasst jede Form der strafbaren Beteiligung an der Begehung von näher angeführten Straftaten, unabhängig davon, ob ihr Tatort gem. § 67 Abs. 2 StGB im In- oder Ausland liegt. § 87 Abs. 2 Z 2 lit c WTBG 2107 erweitert den Katalog der einschlägigen Vortaten und erfasst nunmehr alle Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr belegt werden können. In die Zuständigkeit der Gerichte fallende Finanzvergehen im Zusammenhang mit direkten und indirekten Steuern nach österreichischem Recht hingegen nur nach der Maßgabe, dass eine solche Freiheitsstrafe nach §§ 33, 35 und 37 FinStrG im Fall der gewerbsmäßigen Tatbegehung oder bei Begehung als Mitglied einer Bande oder unter Gewaltanwendung (§§ 38 und 38 a FinStrG) verhängt werden kann, sowie Finanzvergehen nach § 39 FinStrG.

Die Verweise im WTBG 2017 auf das Finanzstrafgesetz sowie auf das Strafrecht erhöhen die Komplexität. Die Zuziehung eines Finanzstrafexperten und/oder eines Rechtsanwaltes wird daher in manchen Fällen zweckmäßig sein.

Weitere wichtige Definitionen sind:

- Verdacht: die Annahme der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines bestimmten Sachverhaltes, die sich aufgrund der Kenntnis darauf hinweisender Tatsachen ergibt. Diese Annahme muss über eine bloße Vermutung hinausgehen (Z 7).
- Geschäftsbeziehung: jedes Handeln eines Berufsberechtigten in Ausübung seines Berufes für Dritte, wenn über eine kostenlose Erstberatung hinaus weitere Dienste oder Aufträge erfolgen und bei deren Zustandekommen des Kontakts davon ausgegangen wird, dass sie von einer gewissen Dauer sein sollen (Z 8).
- Politisch exponierte Person (PEP): eine natürliche Person, die wichtige öffentliche Ämter ausübt oder ausgeübt hat (Z 14).
- Wirtschaftlicher Eigentümer: ein wirtschaftlicher Eigentümer gemäß § 2 WiEReG und natürliche Personen, in deren Auftrag eine Transaktion oder Tätigkeit ausgeführt wird (Z 18).

Besonderes Augenmerk ist auf Länder zu legen, welche die international anerkannten Standards nur unzureichend umgesetzt haben.

2. Pflichten der Berufsberechtigten

Durch eine risikobasierte Ausgestaltung der Sorgfaltspflichten gegenüber Auftraggebern, der Meldepflichten sowie der innerorganisatorischen Maßnahmen ist die missbräuchliche Inanspruchnahme von Leistungen des Berufsberechtigten zu verhindern.

Die Verweise im WTBG 2017 auf das Finanzstrafgesetz sowie auf das Strafrecht erhöhen die Komplexität. Die Zuziehung eines Finanzstrafexperten und/oder eines Rechtsanwalts wird daher in manchen Fällen zweckmäßig sein.

2.1. Sorgfaltspflichten (§§ 90, 91 und 92 WTBG 2017)

Unter Berücksichtigung des risikobasierten Ansatzes umfassen die Sorgfaltspflichten in Bezug auf Auftraggeber (Klienten) im Wesentlichen:

a) vor Begründung der Geschäftsbeziehung (bei geringem Risiko kann diese Überprüfung in engen Grenzen auch während der Begründung der Geschäftsbeziehung abgeschlossen werden):

- *die Feststellung und Überprüfung der Identität des Auftraggebers* (Dokumente, Vorlage eines aktuellen amtlichen Lichtbildausweises, aktueller Auszug aus dem betreffenden Register sowie ein aktueller amtlicher Lichtbildausweis der vertretungsbefugten Personen).
- *die Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers und die Ergreifung angemessener Maßnahmen zur Überprüfung seiner Identität* (Verständnis über Eigentums- und Kontrollstruktur des Auftraggebers). Der Verweis auf § 2 WiEReG hat es in sich, kann ein Rechtsträger doch mehrere wirtschaftliche Eigentümer haben. Immerhin wird das Transparenzregister Erleichterungen bei der KYC-Prüfung bringen, insbesondere wenn der Berufsberechtigte einen vollständigen erweiterten Auszug abrufen kann (vgl. hierzu näher z.B. Barbist/Gassner, Der gläserne Gesellschafter – Das neue Register für wirtschaftliche Eigentümer, ecolex 2017/1170).

b) vor Begründung einer Geschäftsbeziehung:

- die Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertreters sowie die Vergewisserung über das Vorliegen einer aufrechten Vertretungsbefugnis.
- *Bewertung von (zusätzlich eingeholten) Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung.*

c) während laufender Geschäftsbeziehung:

- die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung (inkl. ausgeführte Transaktionen).

d) vor Begründung einer (bzw. ggf. während laufender) Geschäftsbeziehung:

- PEP-Prüfung und im Fall einer Geschäftsbeziehung zu einer PEP die Einholung der Zustimmung der Führungsebene.

Im Mitgliederportal kann unter den Akademiediensten Position Risiko-Check eine Abfrage der Auftraggeber durchgeführt werden. Es ist dann ersichtlich, ob der potentielle Auftraggeber z.B. als PEP geführt wird oder bereits einmal verurteilt war *(https://kdprevent.ksw.or.at/kdmatchweb/accessSearch.do).*

Diese Sorgfaltspflichten gelten gegenüber neuen Auftraggebern, aber auch für bestehende Auftraggeber, insbesondere wenn sich maßgebliche Umstände ändern.

Kann den oben kursiv beschriebenen Sorgfaltspflichten nicht nachgekommen werden, darf eine Geschäftsbeziehung nicht begründet oder eine Transaktion nicht ausgeführt werden. Bestehende Geschäftsbeziehungen sind zu beenden. Eine Verdachtsmeldung gemäß § 96 Abs. 3 WTBG 2017 an die Geldwäschestelle ist in Erwägung zu ziehen.

Für Geschäftsbeziehungen in Bereichen mit geringerem Risiko gemäß individueller Risikoanalyse können vereinfachte Sorgfaltspflichten angewendet werden (§ 93 WTBG 2017).

In folgenden Fällen müssen die Berufsberechtigten hingegen verstärkte Sorgfaltspflichten anwenden (§ 94 WTBG 2017):

Es gibt verschiedene Verdachtsmeldungen für Berufsberechtigte: In der ersten Variante ist die Meldepflicht nicht geldwäschebezogen, sondern vortatbezogen ausgestaltet.

- bei allen ungewöhnlich großen oder komplexen Transaktionen oder ungewöhnlichen Transaktionen ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck;
- bei natürlichen und juristischen Personen, die in Drittländern mit hohem Risiko niedergelassen sind;
- in allen von der KSW in den ARL festgelegten Fällen;
- bei Transaktionen mit oder Geschäftsbeziehungen zu PEP und PEP-nahen Personen.

Besonderes Augenmerk ist auf Länder zu legen, welche die international anerkannten Standarts in diesem Bereich nur unzureichend umgesetzt haben.

Für Zwecke der verpflichtenden Feststellung und Überprüfung der Identität des Auftraggebers, seines Vertreters und des wirtschaftlichen Eigentümers kann der Berufsberechtigte auch auf qualifizierte Dritte zurückgreifen. Die endgültige Verantwortung verbleibt jedoch beim Berufsberechtigten (§ 95 WTBG 2017).

2.2. Meldepflichten (§ 96 WTBG 2017)

Folgende Arten von Verdachtsmeldungen des Berufsberechtigten sind zu unterscheiden:

- die verpflichtende Ad-hoc-Meldung „von sich aus“ (§ 96 Abs. 1 WTBG): Die Meldepflicht besteht für den Fall, dass der Berufsberechtigte bei Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit Kenntnis davon erhält (kurz: „weiß“) oder den begründeten Verdacht hat (die bloße Vermutung reicht nicht aus), dass finanzielle Mittel „aus kriminellen Tätigkeiten stammen oder mit Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen“. In der ersten Variante („aus kriminellen Tätigkeiten stammen“) ist die Meldepflicht nicht geldwäschebezogen, sondern vortatbezogen ausgestaltet (vgl. zur Vortat der „kriminellen Tätigkeit“ siehe oben). Aus dieser „kriminellen Tätigkeit“ müssen die finanziellen Mittel stammen (nicht aus einem Geldwäschevorgang selbst), um eine Meldepflicht auszulösen. Es wird auch nicht mehr auf (verdächtige) Transaktionen abgestellt.
- die Meldung über entsprechendes Verlangen der Geldwäschemeldestelle (§ 96 Abs. 2 WTBG): Der Berufsberechtigte ist hier im Grundsatz zur Auskunft im erforderlichen Umfang verpflichtet; es bestehen aber Ausnahmen (insbesondere das Aussageverweigerungsrecht nach § 157 Abs. 1 Z 2 StPO).

© SIMONIDADJORDJEVIC/ISTOCK

Der Schutz des Vertrauensverhältnisses greift nicht mehr, wenn der Berufsberechtigte weiß, dass der Auftraggeber seine Rechtsberatung bewusst für den Zweck der Geldwäsche in Anspruch nimmt.

Parallel dazu muss der Berufsberechtigte die Erstattung einer Ad-hoc-Meldung am Maßstab des § 96 Abs. 1 WTBG gesondert prüfen, wenn er seinen KYC-Sorgfaltspflichten gegenüber einem Auftraggeber nicht nachkommen kann (insb. weil er keine ausreichenden Unterlagen bzw. Informationen zur Feststellung und Identität des Auftraggebers, seines wirtschaftlichen Eigentümers oder über Zweck und angestrebte Art der Geschäftsbeziehung erhält – § 96 Abs. 3 WTBG).

Obige Präventionspflichten (Melde-, Auskunfts- und Prüfpflichten) der Berufsberechtigten sind – grds. wie bisher, aber leicht angepasst – mit einem bedingten Durchführungs- bzw. Abwicklungsverbot gekoppelt: Der Berufsberechtigte darf nämlich Transaktionen, von denen er weiß oder vermutet, dass sie mit finanziellen Mitteln aus kriminellen Tätigkeiten stammen oder mit Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen,

- erst nach Übermittlung einer Verdachtsmeldung und allfälliger zusätzlicher Auskünfte durchführen (unter Beachtung entsprechender Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten) und
- erst dann abwickeln, wenn die Geldwäschemeldestelle (i) dies ohne weitere Auflage gestattet, (ii) dies unter Einhaltung von besonderen Anweisungen gestattet und der Berufsberechtigte diese befolgt, oder (iii) sich bis zum Ende des folgenden Werktages nicht äußert, nachdem der Berufsberechtigte eine Entscheidung der Geldwäschemeldestelle verlangt hat, ob gegen die unverzügliche Durchführung Bedenken bestehen.

Unabhängig von der Einbindung der Geldwäschemeldestelle muss der Berufsberechtigte immer zusätzlich prüfen, ob die Durchführung bzw. Abwicklung der Transaktion (straf-) rechtlich zulässig ist (§ 96 Abs. 5 WTBG).

In engen Grenzen, wenn nämlich die Unterlassung der Abwicklung nicht möglich ist oder eine Aufklärung des Sachverhalts erschweren oder verhindern würde, kann die Abwicklung erfolgen, bevor die Geldwäschemeldestelle informiert wird (§ 96 Abs. 7 WTBG).

Die genannten Präventionspflichten sind berufsrechtlich dadurch abgesichert, dass eine gutgläubige Informationsweitergabe an die Geldwäschemeldestelle bzw. Verweigerung der Durchführung eines Auftrags keinen vertraglichen oder berufsrechtlichen Verstoß darstellt und keine Haftung auslöst (§ 96 Abs. 11 WTBG).

Die Präventionspflichten sind – wie bisher – grds nicht anzuwenden, wenn die erlangten Informationen unter das „Beraterprivileg" fallen (§ 96 Abs. 9 WTBG). Geschützt sind z.B. Informationen, die die Berufsberechtigten (i) im Rahmen ihrer Tätigkeit als Verteidiger oder Vertreter des Auftraggebers in einem gerichtlichen/behördlichen Verfahren und (ii) betreffend ein solches Verfahren (inkl. einer Beratung über das Betreiben oder Vermeiden eines derartigen Verfahrens), und zwar auch im Vorfeld oder im Nachgang, erhalten oder erlangen. Auch Informationen im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage sind grds. privilegiert. Der Schutz des besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen dem Berufsberechtigten und dem Auftraggeber greift allerdings nicht mehr, wenn die Berufsberechtigten wissen, dass der Auftraggeber ihre Rechtsberatung bewusst für den Zweck der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Anspruch nimmt (§ 96 Abs. 10 WTBG).

In § 98 WTBG 2017 sind Dokumentations – und Aufbewahrungspflichten geregelt.

Demnach sind folgende Unterlagen mindestens 5 Jahre aufzubewahren:

- Unterlagen, die der Erfüllung von Sorgfaltspflichten dienen,

© ALEXANDER RATHS/FOTOLIA

- Belege und Aufzeichnungen von Transaktionen,
- Unterlagen, die im Zusammenhang mit abgegebenen Verdachtsmeldungen erstellt wurden, und
- Unterlagen im Zusammenhang mit der Risikoeinstufung des Auftraggebers.

Die Berufsberechtigten haben alle personenbezogenen Daten, die sie ausschließlich für die Zwecke dieses Bundesgesetzes verarbeitet haben, nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen zu löschen, es sei denn, Vorschriften anderer Bundesgesetze erfordern oder berechtigen zu einer längeren Aufbewahrungsfrist. Keine Löschung der Daten darf bis zur rechtskräftigen Beendigung eines anhängigen Ermittlungs-, Haupt- oder Rechtsmittelverfahrens wegen § 165, § 278a, § 278b, § 278c, § 278d oder § 278e StGB erfolgen, wenn der Berufsberechtigte davon nachweislich Kenntnis erlangt hat.

2.3. Innerorganisatorische Maßnahmen (§ 99 WTBG 2017)

In einem Kanzleileitfaden sind auf risikobasierter Basis (je nach Kanzleigröße, Klienten, Dienstleistungen, Auftraggeberstruktur, Regionen)

- angemessene und geeignete Strategien und Verfahren einzuführen (Einhaltung Sorgfaltspflichten, Risikobewertung, Kontroll-, Informationssysteme und Aufbewahrung von Aufzeichnungen, Verdachtsmeldungen etc.) sowie
- das in der Kanzlei befasste Personal bereits bei Einstellung einer Überprüfung im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu unterziehen, das Personal mit den Bestimmungen zur Prävention nachweislich vertraut zu machen und in Fortbildungsprogrammen zu schulen.

Wenn es nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit erforderlich ist, ist ein (Geldwäsche)Beauftragter zu bestellen, der die fachlichen Qualifikationen erfüllt und zuverlässig und integer ist.

3. Hinweisgebersystem (§ 100 WTBG 2017)

Die Kammer und ggf. die Berufsberechtigten werden verpflichtet, ein Hinweisgebersystem einzurichten. Die KSW hat in der beschlossenen Verordnung (KSW-GWPRL2017) Regelungen geschaffen, über die Verstöße anonym gemeldet werden können.

4. Aufsicht (§§ 101ff WTBG 2017)

Die KSW ist verpflichtet, die Einhaltung der Geldwäsche-Präventionspflichten in den Kanzleien zu überprüfen. Sie kann Prüfungen anlassunabhängig (nach einem risikobasierten Ansatz) oder anlassbezogen vornehmen. Die Prüfung ist von Experten durchzuführen. Die Kosten der Prüfung können dem geprüften Berufsberechtigten ganz oder teilweise übertragen werden.

Es werden auch umfassende Maßnahmen und Sanktionen (§ 105 WTBG 2017) im Fall von Verstößen eingeführt. Diese reichen von (gravierenden) Verwaltungsstrafen (gegen Berufsberechtigte) bzw. Geldbußen (gegen juristische Personen) über die Suspendierung der Berufsberechtigung bis hin zur Veröffentlichung der rechtskräftig verhängten Maßnahmen gegen die betroffenen Personen auf der Website der KSW.

Es werden auch umfassende Maßnahmen und Sanktionen im Fall von Verstößen eingeführt. Diese reichen von Verwaltungsstrafen bzw. Geldbußen bis hin zur Suspendierung der Berufsberechtigung ...

5. Ausblick

Die KSW beabsichtigt, als Hilfestellung Mustervorlagen für einen internen Kanzleileitfaden und adaptierte Checklisten zur Verfügung zu stellen (bei Redaktionsschluss waren diese Dokumente noch nicht verfügbar). ■

RZL Software
Die Komplett-Lösung für WT/BIBU/BH/PV

Klientenportal.at

Die **web-basierte, moderne** und **sichere** Kommunikations-Plattform für den effizienten, verschlüsselten Austausch digitaler Daten und Dokumente!

Auch über Ihr Smartphone nutzbar!

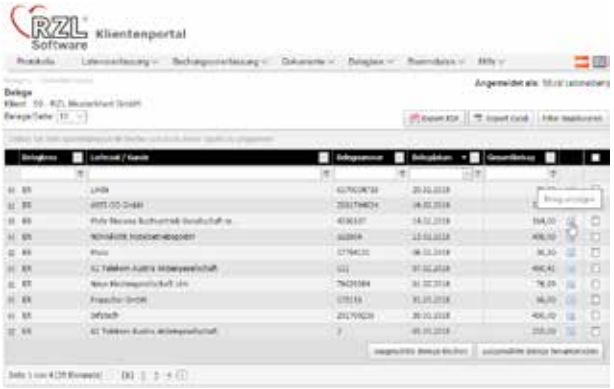

Entwickelt aus der Praxis – leistungsstark – verlässlich – effizient zu bedienen

RZL Software GmbH
4911 Tumeltsham

rzlSoftware.at
Software@rzl.at

Telefon:
07752 / 252 DW 65 Vertrieb

RZL Software

Aufgepasst!

KSTG. Die Gruppenbesteuerung erstreckt sich auf den Gruppenträger und die Gruppenmitglieder, die im Gruppenantrag zu nennen sind. Von Ernst Komarek

Die Bildung einer steuerlichen Unternehmensgruppe i.S.d. § 9 KStG erfordert – neben einer ausreichenden finanziellen Verbindung – als einzige formelle Voraussetzung einen schriftlichen Gruppenantrag i.S.d. § 9 Abs. 8 KStG. Die Formvorschriften sind genau einzuhalten und stehen einer extensiven Gesetzesinterpretation nicht offen. Da die Gruppenbesteuerung eine Begünstigung für den Gruppenträger und die Gruppenmitglieder darstellt, kann die Einhaltung der gebotenen Vorschriften vom Antragsteller erwartet werden.

ZUM AUTOR
Dr. Ernst Komarek MSc (WU) ist Steuerberater
ernst.komarek@bdo.at

Formerfordernisse und „eigenhändige" Unterschrift

Die Gruppenbesteuerung erstreckt sich auf den Gruppenträger und die Gruppenmitglieder, die im Gruppenantrag zu nennen sind. Bei fehlender Nennung ist eine Einbeziehung in die Unternehmensgruppe nicht möglich. Reine Absichtserklärungen zur Gründung einer Unternehmensgruppe sind nicht ausreichend. Der Gruppenantrag ist unter Verwendung der amtlichen Vordrucke (siehe BMF-Homepage) zu stellen und von den gesetzlichen Vertretern des Gruppenträgers und aller einzubeziehenden inländischen Körperschaften zu unterfertigen. Wer gesetzlicher Vertreter ist und wie die firmenmäßige Zeichnung zu erfolgen hat, richtet sich nach dem Firmenbuch. Die Unterzeichnung des Gruppenantrags kann auch durch einen gewillkürten Vertreter (z.B. Steuerberater) erfolgen, wenn dafür eine Spezialvollmacht eingeräumt wurde.

Die Unterzeichnung des Gruppenantrags kann auch durch einen Vertreter, z.B. Steuerberater, erfolgen, wenn dafür eine Spezialvollmacht eingeräumt wurde.

Wird der Gruppenantrag durch eine nichtvertretungsbefugte Person (z.B. Steuerberater oder Rechtsanwalt ohne Spezialvollmacht, Sekretärin, Assistent etc.) unterzeichnet, so ist dieser wie ein nicht unterfertigter Gruppenantrag zu behandeln. Ausländische Gruppenmitglieder müssen den Gruppenantrag nicht unterschreiben.

Eine in der Praxis häufig gestellte Frage ist, ob der Antrag vom Geschäftsführer des Gruppenträgers eigenhändig zu unterschreiben ist oder ob auch das Einfügen einer Kopie der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters ausreichend ist. Das BFG (25.3.2016, RV/2101685/2015) hat diesbezüglich erkannt, dass im Fall einer eingefügten Unterschriftskopie der erklärte Wille des Geschäftsführers formal nicht richtig kundgetan wird und daher die Unternehmensgruppe nicht zustande kommen kann. Aufgrund des Fehlens einer eigenhändigen Unterschrift mangelt es dem Gruppenantrag an der Unterfertigung i.S.d. § 9 Abs. 8 KStG, daher liegt ein zulässiger Gruppenantrag nicht vor. Die fehlende eigenhändige Unterschrift ist auch keinem Mängelbehebungsverfahren gemäß § 85 Abs. 2 BAO zugänglich, da dieses nur im Fall eines zulässigen Gruppenantrages möglich ist. Nachdem im zitierten BFG-Fall auf eine Revision beim VwGH verzichtet wurde und noch keine höchstgerichtliche Entscheidung vorliegt, wird ausdrücklich empfohlen, die Gruppenanträge jeweils „eigenhändig" und in Originalunterschrift zu unterzeichnen.

Zu beachtende Fristen

Hinsichtlich der rechtzeitigen Unterfertigung und Einreichung des Gruppenantrags gilt es zwei Fristen zu beachten:

Gemäß § 9 Abs. 8 zweiter TS KStG muss der Gruppenantrag nachweislich vor dem Ablauf jenes Wirtschaftsjahres jeder einzubeziehenden inländischen Körperschaft unterfertigt werden, für das die Zurechnung des steuerlich maßgebenden Ergebnisses erstmalig wirksam sein soll (1. Frist). Die letzte Unterschrift eines jeden gesetzlichen Vertreters einer inländischen Gruppenkörperschaft hat somit vor dem Ende jenes Wirtschaftsjahres zu erfolgen, für das die steuerliche Ergebniszurechnung erstmals wirksam sein soll (siehe dazu auch die Beispiele in Rz 1584 KStR 2013). Haben ein Gruppenträger und ein Gruppenmitglied beispielsweise jeweils den 31.12. als Bilanzstichtag, dann müssen diese den Gruppenantrag spätestens bis 31.12.2018 unterzeichnen, damit eine Unternehmensgruppe für das Jahr 2017 gültig zustande kommen kann. Die Einreichung des Gruppenantrags muss nicht unbedingt noch im Jahr 2018 erfolgen, damit die Unternehmensgruppe rechtswirksam für das Jahr 2018 zustande kommt. Die Rechtzeitigkeit der Unterschriftsleistung ist im Zweifel durch den Steuerpflichtigen nachzuweisen.

Ferner muss der Gruppenantrag gemäß § 9 Abs. 8 Z 5 KStG vom Gruppenträger bei dem für die Erhebung der Körperschaftsteuer zuständigen Finanzamt innerhalb eines Kalendermonats nach der Unterfertigung des letzten

© IPANDASTUDIO/ISTOCK

Die Übermittlung des Gruppenantrags kann im Original per Post, durch Einwurf in das Postfach bei einem zuständigen Finanzamt oder mittels Fax erfolgen. Für die Berechnung der Frist bei einer Postsendung gilt § 108 BAO.

gesetzlichen Vertreters gestellt werden (2. Frist). Wird die Monatsfrist („Fallfrist“) vom Gruppenträger versäumt, kann die Unternehmensgruppe nicht zustande kommen. Im Ergebnis kann die Einreichung des Gruppenantrages auch nach Ablauf des Wirtschaftsjahres jeder einzubeziehenden Gruppenkörperschaft erfolgen, sofern der Antrag rechtzeitig (siehe 1. Frist) unterzeichnet worden ist. Alle übrigen einzubeziehenden inländischen Körperschaften haben dem jeweils für jede Körperschaft zuständigen Finanzamt die Tatsache einer Antragstellung anzuzeigen.

Die Übermittlung des Gruppenantrages kann im Original per Post, durch Einwurf in das Postfach bei dem zuständigen Finanzamt oder mittels Fax erfolgen. Für die Berechnung der Frist bei einer Postsendung gilt § 108 BAO. Die Tage des Postlaufes werden daher nicht in die Frist eingerechnet. In diesem Zusammenhang gilt es jedoch zu beachten, dass die Beweislast für das Einlangen des Schriftstücks bei der Behörde den Absender trifft. Gemäß § 166 BAO bedeutet „beweisen“, dass ein behördliches Urteil über die Gewissheit des Vorliegens der Rechtzeitigkeit der Unterfertigung herbeigeführt werden kann (bspw durch Zeugenaussagen, Fax oder sonstige elektronische Übermittlung). Nicht ausreichend ist ein bloßer Beweis der Postaufgabe. Mittels eingeschriebener Briefsendung, Eintragungen in Postaufgabebücher, Arbeitsberichten etc. kann der Nachweis einer Versandbestätigung und somit einer rechtzeitigen Antragstellung erfolgen. In der Praxis empfiehlt sich daher (unbedingt) eine Versendung per Einschreiben. In diesem Zusammenhang wird auch auf den Sachverhalt im BFG-Erkenntnis vom 29. 6. 2017, RV/7102914/2013 verwiesen. Im entscheidungsgegenständlichen Sachverhalt wurde der Gruppenantrag an das zuständige Finanzamt am 21. Dezember übermittelt, am Finanzamt ging der Gruppenantrag aber erst am 17. Jänner des Folgejahres (Datum des elektronischen Eingangsvermerks) ein. Aufgrund hinreichender Nachweise und ausführlicher Dokumentation konnte vom Steuerpflichtigen der Nachweis erbracht werden, dass die Antragstellung rechtzeitig erfolgte. ■

ÖGSW TRAININGSZENTRUM

AUSGEWÄHLTE RECHTSMITTEL UND SELBSTANZEIGE

PRAXIS-WISSEN FÜR KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN

ÖGSW
IHR SERVICE-NETZWERK

19. APRIL 2018
ÖGSW, 1010 WIEN

TRAINER
WP/StB Mag. Herbert Houf und StB Mag. Klaus Hübner

SCHWERPUNKTE
» Welche Formvorschriften sind bei einem Rechtsmittel einzuhalten?
» Verunglückte Form der Beschwerde
» Häufigste Fehler im Beschwerdeverfahren und Vermeidung
» Möglichkeit der Abänderung von Beschwerden außerhalb des Beschwerdeverfahrens
» Wann macht eine Selbstanzeige Sinn?
» Risiken bei einer Selbstanzeige
» Strafpraxis im Finanzstrafverfahren
» Mustervorlagen

TRAININGSBEITRAG
WP/StB EUR 350,– netto (ÖGSW EUR 300,–)
Berufsanwärter EUR 250,– netto (ÖGSW EUR 200,–)
einschließlich Unterlagen, Mittagessen und Kaffeepausen

TRAININGSORT
ÖGSW, Tiefer Graben 9, 1 Stock, 1010 Wien,
U3 Station Herrengasse,Tel: 01/315 45 45, *www.oegsw.at*

ANMELDUNG
Bitte melden Sie sich rechtzeitig mittels Antwortfax, per E-Mail an *sekretariat@oegsw.at* oder unter *www.oegsw.at* an.

ORGANISATION
Bei Fragen wenden Sie sich an StB Mag. Sabine Kosterski,
Tel.: 0664/12 77 955, E-Mail: sabine@kosterski.at

Wir verbinden Menschen und Wissen.

www.oegsw.at

Baustelle Wiederaufnahme des Verfahrens

ABGABEN. Der VfGH hat § 304 BAO mit Ablauf des 31.12.2018 als verfassungswidrig aufgehoben.
Von Herbert Houf

Seit 1.1.2014 ist gemäß § 304 BAO eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach Eintritt der Verjährung nur zulässig, wenn der Wiederaufnahmeantrag vor Eintritt der Verjährung eingebracht ist. Damit wurde gegenüber der Vorgängerregelung, wonach der Antrag a) innerhalb des Zeitraumes, bis zu dessen Ablauf die Wiederaufnahme von Amts wegen unter der Annahme einer Verjährungsfrist von sieben Jahren zulässig wäre, oder b) vor dem Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des das Verfahren abschließenden Bescheides gestellt werden musste, die Antragsfrist in vielen Fällen erheblich eingeschränkt. Außerdem wurde eine Formulierung gewählt, die in nahezu identer Fassung bereits einmal, nämlich 1992, vom VfGH aufgehoben wurde.

Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot

Der Kern der Kritik des VfGH in seinem Erkenntnis G 131/2017 u.a. liegt vor allem darin, dass die Anknüpfung der Antragsfrist an die Verjährungsfrist nicht ausreichend sachlich begründet ist. Unter anderem auch deshalb, weil die Verjährungsfrist zwar durch Amtshandlungen der Abgabenbehörde verlängert werden kann (§ 209 Abs. 1 BAO), nicht aber durch Maßnahmen seitens des Abgabepflichtigen. Während also die Abgabenbehörde durch Ermittlungen (z.B. im Hinblick auf einen Wiederaufnahmegrund) den Eintritt der Verjährung hinausschieben kann, ist das bei Nachforschungen des Abgabepflichtigen nicht der Fall. Auch kann es sein, dass insbesondere beim Vorfragentatbestand des § 303 Abs. 1 lit c) BAO ein Wiederaufnahmegrund erst sehr spät eintritt und damit bekannt wird. Insofern wäre allenfalls auch eine Differenzierung der Antragsfrist in

> Der Kern der Kritik des VfGH in seinem Erkenntnis G 131/2017 u.a. liegt vor allem darin, dass die Anknüpfung an die Verjährungsfrist nicht ausreichend sachlich begründet ist.

© PONSUWAN/ISTOCK

Abhängigkeit von den verschiedenen Wiederaufnahmetatbeständen allenfalls überlegenswert. Die Bundesregierung und das BMF haben die Bedenken des VfGH im Zuge des Gesetzesprüfungsverfahrens nicht geteilt und in ihrer Stellungnahme vor allem immer wieder darauf hingewiesen, dass ja durch die Novelle per 1.1.2014 (FVwGG 2012) eine Harmonisierung der Voraussetzungen für die Wiederaufnahme von Amts wegen und auf Antrag erfolgt ist. Wie bei den anderen Verfahrenstiteln zur Abänderung von Bescheiden auch, seien also die Voraussetzungen nun auch bei der Wiederaufnahme des Verfahrens für beide Seiten gleich und herrsche „Waffengleichheit". In diesem Zusammenhang wurde eine interessante Aussage zur Frage der Wiederaufnahme auf Antrag getroffen. Hier wird seitens der Abgabenbehörden in letzter Zeit immer wieder vorgebracht, dass ein Neuerungstatbestand (§ 303 Abs. 1 lit b) BAO) **für den Abgabepflichtigen** neu hervorgekommen sein müsste. Dies, obwohl genau diese Voraussetzung ja durch die Novelle per 1.1.2014 gefallen ist. Dazu wird die Bundesregierung im vorliegenden Erkenntnis des VfGH wie folgt zitiert: „Erkennt der Abgabepflichtige nämlich, dass **der Abgabenbehörde nicht alle Tatsachen oder Beweismittel** zur richtigen Beurteilung im abgeschlossenen Verfahren bekannt waren oder bekannt gegeben wurden, so steht diesem neben der Möglichkeit der Ergreifung eines ordentlichen Rechtsmittels gegen den Bescheid auch die Möglichkeit innerhalb der (verlängerten) Verjährungsfrist einen Antrag auf Wiederaufnahme einzubringen offen oder sonstige Rechtsbehelfsmaßnahmen jeglicher Art zu ergreifen."

ZUM AUTOR
Mag. Herbert Houf ist Wirtschaftsprüfer
herbert.houf@auditpartner.at

Zusammenfassung

Der Gesetzgeber wird also bis Ende des Jahres eine neue Lösung für den aufgehobenen § 304 BAO zu finden haben, der auf Grund des Verweises auch für die Fälle des § 295 Abs. 4 BAO von Bedeutung ist. Dabei geht es um die Abänderung von abgeleiteten Bescheiden auf Antrag, wenn sich der Grundlagenbescheid im Zuge eines Beschwerdeverfahrens als nichtig herausgestellt hat. Außerdem sollte klargestellt sein, dass auch im Fall der Wiederaufnahme auf Antrag die Frage der Neuerung aus Sicht der Abgabenbehörde zu beurteilen ist. Der Unterschied zur amtswegigen Wiederaufnahme liegt lediglich darin, dass naturgemäß der Antragsteller die Pflicht hat, den Wiederaufnahmegrund so hinreichend genau zu bezeichnen, wie dies üblicherweise der Abgabenbehörde obliegt. ■

© SHIRONOSO/ISTOCK

ÖGSW
IHR SERVICE-NETZWERK

ÖGSW TRAININGSZENTRUM
VERKAUFSTRAINING FÜR STEUERBERATER
7 SCHRITTE IM VERKAUF FÜR STEUERBERATER

13. APRIL 2018

TRAINER
Mag. Markus Grund, Marketing- und Verkaufsexperte

SCHWERPUNKTE
» Warum kauft der Klient bei mir?
» Mit welchen Fragetechniken gewinne ich den Klienten?
» Wie schaffe ich es, dass der Klient gerne zusätzliche Leistungen von mir kauft?
» Preistechnik für Honorarverhandlungen/erhöhung etc.

TRAININGSORT
ÖGSW, Tiefer Graben 9, 1 Stock, 1010 Wien,
U3 Station Herrengasse, Tel: 01/315 45 45,
www.oegsw.at

ORGANISATION
Bei Fragen wenden Sie sich an StB Mag. Sabine Kosterski,
Tel.: 0664/12 77 955, E-Mail: *sabine@kosterski.at*,
Anmeldungen an E-Mail *sekretariat@oegsw.at* oder *www.oegsw.at*

Wir verbinden Menschen und Wissen.
www.oegsw.at

ÖGSW
IHR SERVICE-NETZWERK

FRÜH JAHRS UPDATE 2018

TERMINANKÜNDIGUNG

Bitte merken Sie sich schon jetzt den Termin für das Frühjahrs-Update 2018 vor:

Dienstag, 24. April 2018
9 – 18 Uhr
Austria Center Vienna

Es erwarten Sie interessante und aktuelle Themen von unseren Top-Referenten, übersichtlich und praxisbezogen für Sie aufbereitet. Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

servicenetzwerk

DIE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN DER ÖGSW

Die ÖGSW Servicecard

Setzen Sie auf die richtige Karte!

© PEOPLEIMAGES – ISTOCK

ÖGSW Mitgliedschaft: Was sie bringt. Was sie kostet.

SERVICECARD. Die ÖGSW Mitgliedschaft zahlt sich immer mehr aus. Nützen Sie gleich zu Beginn des Jahres die ÖGSW Mitgliedschaft. Mit der Servicecard genießen Mitglieder 2018 wieder zahlreiche Vorteile und Sie erweitern Ihr Netzwerk und profitieren vom Erfahrungsaustausch mit den KollegInnen. Hier sind einige Argumente, die Sie finanziell überzeugen werden.

Rechnen Sie selbst nach!
IHR ÖGSW VORTEILSKALENDER:

Ihre maximale Investition für die ÖGSW:		**EUR -90,–**
Pro Monat	**erhalten Sie eine besondere Servicecardleistung:**	**Preisvorteil**
Jänner	Personalverrechnung 2018	EUR 50,–
Februar	Leitfaden Steuern & Sozialversicherung und Bilanzierungscheckliste 2018	EUR 10,–
März	Intensivseminar Schloss Pichlarn „Handwerks- und Bauleistungen“	EUR 50,–
	Mitarbeiterschulungen	
	SeminarOberlaa Special	
April	FrühjahrsUpdate	EUR 20,–
Mai	Trainingszentrum Vereinsbesteuerung	EUR 50,–
Juni	Unternehmensberatung „Honorargestaltung für Steuerberater“	EUR 50,–
	Umsatzsteuertagung Kitzbühel	EUR 50,–
Juli	Fuschler Fachtagung „Übertragung von Gesellschaftsanteilen“	EUR 50,–
August	Halber Mitgliedsbeitrag, volle Leistung	
	Spezialseminar „Altersvorsorge“ mit Golf-Event	EUR 50,–
September	Wiener Intensivseminar „Handwerks- und Bauleistungen“	EUR 50,–
Oktober	Pörtschacher Fachtagung GmbH & Co KG	EUR 50,–
	Wirtschaftsprüfungs-Update in Wien	EUR 60,–
	Wiener Fachtagung „Übertragung von Gesellschaftsanteilen“	EUR 50,–
November	Herbstseminar „Pauschalierungen“	EUR 50,–
	Loipersdorfer Steuerberatertagung „Land- und Forstwirte“	EUR 50,–
	SteuerUpdate Wien und Tirol	EUR 20,–
Dezember	Trainingszentrum Kapitalvermögen	EUR 50,–
Ihr finanzieller Vorteil für 2018:		**EUR 670,–**

Mitglieder haben einfach mehr in der Kassa und vergrößern ihr Fach- und Netzwerkwissen. Und unterstützen mit ihrem Mitgliedsbeitrag unsere Kammerarbeit für ihre Interessen.

©KUPICOO/ISTOCK

Wahl Funktionäre in der Generalversammlung 2017

ÖGSW SERVICENETZWERK. Am 30. November 2017 fand die Generalversammlung und Vorstandsitzung der Österreichischen Gesellschaft der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer statt.

Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder und Mitglieder trafen sich im Vereinslokal der ÖGSW am Tiefen Graben im ersten Wiener Gemeindebezirk zur Generalversammlung. Die Zeit war fast zu knapp, um alle zu begrüßen, sich alles zu erzählen, was einem wichtig erscheint. Es ist immer erstaunlich zu sehen, wie unterschiedlich und bunt gemischt unser Verein ist, und doch spürt man immer den freundschaftlichen, oft familiären Umgang miteinander. Und genau das macht die ÖGSW stark – gemeinsam schaffen wir alles – egal welche Hürden unseren Berufsstand treffen.

Die großen Themen der ÖGSW sind 2018 unser Service und unser Netzwerken.

- Service und Netzwerken für die Weiterbildung und den Erfahrungsaustausch,
- Service und Netzwerken für die digitale Kanzlei und die Zukunft,
- Service und Netzwerken für die Jungen – unseren Nachwuchs
- Service und Netzwerken für ein starkes Lobbying,
- Service und Netzwerken für eine gerechte Steuergesetzgebung und
- Service und Netzwerken für ein starkes Miteinander

Neu gewählt wurden der Vorstand, die Landesleiter, der Präsident, das Präsidium und die Generalsekretärin. Der einzigartige Klaus Hübner überzeugte zum zwölften Mal als Präsident. Ein Visionär, der es versteht, die unterschiedlichsten Interessen und Anliegen zu einen und für unseren Berufsstand einzutreten, damit unser Berufsalltag leichter wird. Die unzähligen Aktivitäten in der ÖGSW wurden honoriert. Die ÖGSW gratuliert allen neugewählten Funktionären sehr herzlich!

Nachfolgend finden Sie Funktionäre der ÖGSW

Präsident
Klaus Hübner

Präsidium
Peter Bartos
Michael Christiner
Herbert Fuchs
Herbert Houf
Klaus Hübner
Peter Katschnig
Waltraud Mäder-Jaksch
Johannes Pira
Verena Trenkwalder

Generalsekretärin
Sabine Kosterski

Auf Basis der Statuten wurden die neuen Landesleiter und der neue Vorstand gewählt, wobei bei der Zusammensetzung in den Ländern auf Region, Berufsgruppe und Alter geachtet wurde.

Gewählter ÖGSW Vorstand

Burgenland
Stefan Steiger *(Landesleiter)*
Johann Vlasich

Kärnten
Nathalie Christian
Silvia Falgenhauer-Schlatte
Peter Katschnig *(Landesleiter)*
Michael Singer

Salzburg
Gunther Bauer *(Landesleiter)*
Johannes Eisl
Johannes Pira
Thomas Saller *(neu)*
Ursula Strobl

Steiermark
Michaela Christiner
Klaus Gaedke *(Landesleiter)*
Eva Haase-Pietsch
Sonja Haingartner
Friedrich Möstl
Bernhard Pucher
Doris Wagner

Niederösterreich
Rupert Daxböck
Werner Frühwirt
Paul Heissenberger *(Landesleiter)*
Ernst Komarek
Gerhard Lang
Erich Schreiner
Andrea Sedetka
Werner Steinwendner
Jürgen Sykora
Benjamin Florian Vlasich

Oberösterreich
Robert Herger
Monika Kastenhofer-Krammer
Gerald Kreft
Ernestine Lumper-Wiesinger
Gerd-Dieter Mirtl *(Landesleiter)*
Herwig Pfaffenzeller
Verena Trenkwalder
Johann Wiedlroither

Vorarlberg
Christian Gertgrasser
Klaus Wöginger *(Landesleiter)*

Tirol
Hedwig Bendler *(neu)*
Klaus Hilber (Landesleiter)
Christina Malojer-Gamper
Bernhard Messner *(neu)*
Michael Reimair
Helmut Schuchter

Wien
Peter Bartos
Katharina Drexler-Svoboda
Hubert Fuchs
Günther Hackl
Heinz Harb
Herbert Houf
Paul Kainz
Waltraud Mäder-Jaksch *(Landesleiterin)*
Gerhard Marterbauer
Eva Pernt
Barbara Polster
Thomas Schaffer
Christine Weinzierl
Manfred Wildgatsch
Martin Schereda *(neu)*
Stephanie Novosel *(neu)*

Wir sehen uns in Loipersdorf vom 16. bis 17. November 2018 zum Thema „Beratung der Land- und Forstwirte“ mit den Experten und Kollegen Karl Bruckner, Bernhard Pucher, Stefan Steiger u.a.

ÖGSW Loipersdorfer Steuerberatertagung

IM STEIRERLAND. Nach Loipersdorf in die Therme und natürlich zur Steuerberatertagung fanden sich zahlreiche Interessierte vom 17. bis 18. November ein. ÖGSW Generalsekretärin Sabine Kosterski begrüßte die Kollegen und Kolleginnen bei prachtvollem Wetter.

Thematisch standen die Gestaltungen und Optimierungen bei den einzelnen Rechtsformen am Tagungsprogramm. Zivilrechtliche Tipps zu den Rechtsformen brachte Rechtsanwalt Gerald Schmidsberger und Kollege Stefan Steiger begab sich mit den KollegInnen in die Tiefen der Sozialversicherung. Abends spazierte man gemütlich zum nahegelegenen Adventmarkt, streichelte Lamas und trank Punsch oder Glühwein. Anschließend ging es bergauf zum traditionellen Thermenheurigen, wo der Bürgermeister seine Gemeinde vorstellte und sich über die SteuerberaterkollegInnen freute. Mit schmackhaften Köstlichkeiten aus der steirischen Küche, Wein und Gesang ließ sich die Kollegenschaft verwöhnen.

Am nächsten Tag ging es wieder weiter mit Vorträgen: Kollege Harald Manessinger zeigte anhand von Beispielen aus seiner Praxis auf, wie man leicht den Umgründungsbedarf erkennen kann, und Rechtsanwalt Johannes Reich-Rohrwig war der krönende Abschluss zum Thema Erbrecht.

Ein toller Erfolg, interessante und profunde Vorträge trafen auf ein einzigartiges herrliches Herbst-Ambiente. Unser Dank gilt den herausragenden Referenten und den Moderatorinnen und Organisatorinnen Sabine Kosterski und Doris Wagner – und natürlich allen Teilnehmenden!

Stefan Koller, Sabine Kosterski, Doris Wagner und Gunnar Sixl

Aus Tradition

KABARETT. Die jährliche Einladung des ÖGSW Präsidenten ins Simpl.

Unser Vereinsleben spiegelt Tradition und Moderne wieder. Das Simpl ist mittlerweile schon zur Tradition geworden. Eine jährliche Einladung von unserem Präsidenten für aktive Kolleginnen und Kollegen als kleine Aufmerksamkeit für ihr Engagement. Es war wieder schön, alle zu sehen und gemeinsam den Abend zu verbringen. Ein lustiger Abend, der in bester Erinnerung bleiben wird. Der nächste Simpl-Abend, das steht schon fest, findet am 5. Dezember 2018 statt. Wir freuen uns schon darauf!

Man hörte beim STEUERUPDATE 2017

SERVICE. Für Details zu einer möglichen Steuerreform wurden wir auf das Frühjahr vertröstet, da bekanntlich die Regierungsverhandlungen noch nicht soweit gediehen waren. Das bot die Gelegenheit, aktuelle Änderungen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht näher anzuschauen.

Beginnend mit SC DDr. Mayr und Mag. Schlager aus dem BMF, die Highlights aus den Wartungserlässen 2017 und den Einlagenrückzahlungserlass präsentierten, widmete sich im Anschluss MR Gerhard Kollmann den gebrochenen Warenbewegungen und weiteren Sonderfällen aus der Umsatzsteuer. Die Sorgfaltspflichten im Rahmen der 4. Geldwäsche-Richtlinie wurden mit dem WTBG 2017 implementiert. Deren Auswirkungen auf den Berufsstand stellte der Finanzstrafrechtsexperte Rainer Brandl dar. Inwiefern die EU-DSGVO uns alle in den Steuerberatungskanzleien betrifft, war Thema des Kollegen Thomas Egerth. Nach einem interessanten Gedankenausflug in die Zukunft des Tax-Experten, der zum Tax-Engineer werden wird, wie uns Kollege Stefan Groß aus München zeigte, rundete Kollege Stefan Steiger den Tag mit aktuellen Änderungen aus Lohnsteuer und Sozialversicherung ab. Das nächste „STEUERUPDATE 2018“ findet am 28.11.2018 statt. Ich freue mich auf Ihr Kommen. *Herzlichst, Ihre Eva Pernt*

WIR VERBINDEN MENSCHEN UND WISSEN.

IHRE ÖGSW – IHR SERVICENETZWERK!

Das Standardabo gilt bis zum Ende des Kalenderjahrs und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn es nicht spätestens bis 30. November des jeweiligen Kalenderjahrs schriftlich gekündigt wird – entweder per E-Mail an *sekretariat@oegsw.at* oder per Fax: 01/315 45 45-33.

Einfach das Bestellformular ausfüllen, Zugang erhalten und loslesen und -hören!

ÖGSW
IHR SERVICE-NETZWERK

ÖGSW ONLINEABO ANMELDUNG

per Fax an 01/315 45 45-33, per Post oder über die Homepage unter www.oegsw.at – Rubrik Skripten und CDs

○ **JA**, ich bestelle das ÖGSW Onlineabo, erhalte meinen persönlichen Zugangscode und kann damit sofort loslesen und -hören!

Name .....

Mitgliedschaftsform: ☐ natürliche Person ☐ juristische Person

Adresse .....

Tel.-Nr. ..... Fax-Nr. ..... E-Mail .....

Datum ..... Unterschrift .....

Die Steuerberatung der Zukunft

INTERVIEW. Worauf müssen sich Berufsanwärter einstellen? Von Mona Schimek und Gerhard Schiesterl

Erfahrungen sind im Berufsleben unglaublich wichtig. Und die können schon von Berufsanwärtern an all jene weitergegeben werden, die sich für den Steuerberaterberuf interessieren.

Warum wird man SteuerberaterIn?

Gerhard: Der Beruf des Steuerberaters ist zukunftsträchtig und gewinnt durch die immer komplexer werdenden gesetzlichen Regelungen zunehmend an Bedeutung. Die Tätigkeit ist abwechslungsreich, spannend, herausfordernd und es gibt jeden Tag etwas Neues zu lernen. Als Steuerberater ist man eben nicht nur „Zahlendompteur", sondern wichtiger Partner und Vertrauensperson für den Unternehmer.

Mona: Mir bereitet es große Freude, Unternehmer dabei zu unterstützen, noch erfolgreicher zu werden. Ich sehe meine Aufgabe nicht nur darin, durch Steueroptimierung Geld zu sparen, sondern den Klienten auch in betriebswirtschaftlichen Fragen proaktiv und zukunftsorientiert zu beraten. Mich motiviert es sehr, dass ich als junge Berufsanwärterin Klienten bereits großteils selbständig betreuen darf. Es freut mich, dass Klienten meine Empfehlungen in wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Fragen schätzen und mir ihr Vertrauen, auch in herausfordernden Situationen, schenken.

Welche Erwartungen habt ihr an eure Ausbildung?

Gerhard: Mir persönlich ist es wichtig, in einer Kanzlei tätig zu sein, in der ich einen möglichst breiten Einblick in unterschiedliche Bereiche bekomme. Diese Erfahrung ist wichtig, um mit fundiertem Praxiswissen erfolgreich zur Steuerberaterprüfung anzutreten. Ich möchte mich in meiner Ausbildung nicht zu früh auf nur einen Fachbereich spezialisieren, denn für diesen Beruf muss man Zusammenhänge verstehen und den Blick für das Ganze entwickeln.

Mona: Ich erwarte mir von einer Kanzlei, dass sie BerufsanwärterInnen gezielt fördert und ein umfangreiches Ausbildungsprogramm mit internen und externen Schulungen bietet. Dies gilt nicht nur für den fachlichen Bereich, sondern auch für die Entwicklung der sozialen und persönlichen Kompetenzen.

„Um die Erwartungen von Klienten und Kollegen erfüllen zu können, braucht es ein hohes Maß an Disziplin."

Mona Schimek

Welche Kompetenzen sollte ein Berufsanwärter mitbringen?

Gerhard: Ein Gefühl für Zahlen, Interesse an wirtschaftlichen Themen und Trends, Ehrgeiz, Neugierde und vor allem Spaß an der Tätigkeit. Dieser Job bedeutet lebenslanges Lernen, um trotz der laufenden Änderungen immer am aktuellsten Stand zu sein. Fachwissen alleine reicht jedoch nicht, man muss auch auf der persönlichen Ebene überzeugen.

Mona: Eine solide, fachliche Grundlage ist essentiell für den Einstieg. Vieles habe ich jedoch erst durch „learning by doing" vollständig durchblickt. Es ist am Beginn herausfordernd, das theore-

© ILYAF/ISTOCK

tische Wissen in konkreten Praxisfällen auch tatsächlich anzuwenden. Um die Erwartungen von Klienten und Kollegen erfüllen zu können, braucht es ein hohes Maß an Disziplin, Zuverlässigkeit, strukturiertem Arbeiten und Mut zur Übernahme von Verantwortung. Letztendlich spielt die soziale Kompetenz eine genauso große Rolle wie das Expertenwissen.

Wie wird sich die Beratung in Zukunft ändern?

Gerhard: In Zeiten der Digitalisierung und Automatisierung ist es wichtig, am Ball zu bleiben und sich neuen Technologien zu öffnen und diese in den Kanzleialltag zu implementieren. Die Prozesse in der Finanzbuchhaltung und Lohnverrechnung sind am meisten von der Automatisierung betroffen.

Mona: Ich denke, dass sich der Beruf des Steuerberaters in der Zukunft sehr verändern wird. Die hochwertige Steuerberatung der Zukunft bedarf zunehmender Spezialisierung auf bestimmte Fachgebiete. Von den Klienten werden verstärkt auch Beratungsfelder, wie strategische Unternehmensberatung, professionelles Personalmanagement sowie IT und Datensicherheit angefragt.

„Es ist wichtig, die zukünftigen Herausforderungen als Chance zu sehen. Unsere Kanzlei steht der Digitalisierung und Automatisierung sehr offen gegenüber."

Gerhard Schiesterl

Wie zukunftsfit ist eure Kanzlei?

Gerhard: Es ist wichtig, die zukünftigen Herausforderungen als Chance zu sehen. Unsere Kanzlei steht der Digitalisierung und Automatisierung sehr offen gegenüber. Wir wissen, wie wichtig die Themen Digitalisierung und Automatisierung in unserer Branche sind, und bringen uns hier aktiv ein. Themen wie Schnittstellen, automatische Verbuchungen und digitales Lernen sind für uns selbstverständlich. Dazu gehört auch das entsprechende technische Equipment und moderne Infrastruktur.

Mona Schimek, MSc ist Berufsanwärterin
mona.schimek@kps-partner.at

Gerhard Schiesterl, MA ist Berufsanwärter
gerhard.schiesterl@kps-partner.at
www.kps-partner.at

Mona: Ausbildung, Fachwissen und Spezialisierung werden in unserer Kanzlei großgeschrieben. Berater werden je nach ihren Interessen und Stärken gefördert und ermutigt, sich zusätzlich zum laufenden Aufgabenbereich auch auf fachliche Themengebiete zu spezialisieren. Den Wissensaustausch schaffen wir durch Präsentationen und Diskussionen unter anderem in unserem wöchentlichen Jour Fixe, gemeinsamen Events und unserem „Club Success", in dem wir erfolgreiche Beratungsprojekte und neue Tools vorstellen.

Welche Tipps könnt ihr anderen Berufsanwärtern geben?

Gerhard: Während der Ausbildung sollten sich Berufsanwärter für eine Kanzlei entscheiden, die einen breiten Aufgabenbereich und eine gute Einschulung bietet. Wählt eine Kanzlei aus, die zu euch passt, in der ihr die optimale Unterstützung für eure Ausbildung bekommt.

Mona: Wichtig ist es immer, interessiert und neugierig zu bleiben und sich laufend weiterzuentwickeln. Damit verbunden ist auch der Umgang mit Fehlern und Rückschlägen. Fehler passieren! Umso wichtiger ist es, sich Fehlern zu stellen, diese offen zu kommunizieren und daraus zu lernen. Neben dem Engagement darf zudem nicht auf den privaten Ausgleich vergessen werden, um im Berufsleben Höchstleistungen erbringen zu können. ■

Chefin im eigenen Chaos!

ARBEITSALLTAG. Wie wichtig es ist, dringliche und weniger dringliche Aufgaben zu unterscheiden. Über Selbstmanagement als Schlüssel zum nachhaltigen Erfolg. Von Doris Wagner

Wer kennt das nicht? Der erste Kaffee im Büro ist noch nicht getrunken, und Aufgaben, Anfragen und Termine prasseln gleichzeitig und nicht abgestimmt aufeinander ein und man weiß gar nicht, wo man als Erstes beginnen soll. Dann startet der verzweifelte Versuch, alles nach bestem Wissen zu erledigen, während weitere To-dos laufend hinzukommen. Am Ende des Tages bleibt eine Menge an Unerledigtem liegen und man hat das Gefühl, wenig Produktives erreicht zu haben. Verlaufen Arbeitstage so unstrukturiert, wird daraus möglicherweise sogar ein „unkontrolliert" – und Chaos entsteht. Überforderung und Stress können die Folgen sein. Mit persönlich abgestimmten Selbstmanagement-Maßnahmen kann man diesem Phänomen entgegenwirken. Hier meine Tipps und Methoden:

Ausgangspunkt: Ziele definieren

Von Zeit zu Zeit ist es wichtig, sich die Motivation seines eigenen Tuns und Handelns bewusst zu machen und die positiven Aspekte des Berufs hervorzuheben. Erfolgreiche Personen sehen in ihrem Beruf auch ihre Berufung. Daraus lassen sich Ziele ableiten, die den täglichen Aufgaben einen Sinn geben. Setzen Sie sich Ziele und definieren Sie die dazugehörigen Umsetzungsmaßnahmen! Dadurch bekommen die täglichen To-dos Sinn und machen Spaß. Egal, ob Sie kurzfristige Tagesziele definieren oder strategische Metaziele für ein Unternehmen festlegen, hilfreich hierfür ist das SMART-Konzept (siehe Grafik).

Digitale und analoge To-do-Listen – die Eisenhower-Methode

Im Alltag der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung sind viele Aufgaben mit Hilfe elektronischer Systeme bereits digital erfasst und auch terminiert und den jeweiligen zuständigen Personen zugeteilt. Dennoch ergeben sich im Laufe des Tages weiter unerwartete Aufgaben, wie Telefonate, Mitarbeiteranfragen oder nicht geplante Ankündigungen z.B. von Finanzamt, Klienten usw. Erfassen Sie diese Aufgaben zusätzlich analog – mit „Papier und Bleistift" – und teilen Sie die Aufgaben nach der Eisenhower-Methode ein! Durch das Aufschreiben auf Papier werden Ihnen die zu erledigenden Aufgaben bewusster. Ergebnis der Eisenhower-Methode ist folgende Matrix:

	WICHTIG	NICHT WICHTIG
EILIG	**Erledigen** Mach es jetzt!	**Delegieren** Wer kann das machen?
NICHT EILIG	**Terminieren** Wann lässt es sich machen?	**Ablegen** In den Papierkorb damit!

Aus dieser Einteilung lässt sich die effiziente Bearbeitung ableiten. Unwichtige und nicht eilige Aufgaben sind für den Papierkorb bestimmt. Unwichtige, jedoch eilige Aufgaben eignen sich gut zum Delegieren, dies schafft Zeit für die wichtigen Aufgaben. Wichtige, aber nicht eilige Aufgaben terminieren Sie realistisch und tragen diese in den Kalender ein! Wichtigen und eiligen Aufgaben sollten Sie umgehend Ihre volle Energie widmen und sie in die Tagesplanung aufnehmen. Natürlich ist eine Tagesplanung nach dieser Methode umständlich, vielmehr sollten Sie das Eisenhower-Konzept verinnerlichen und instinktiv nach den vier Strategien vorgehen.

S	M	A	R	T
Spezifisch	**Messbar**	**Attraktiv**	**Realistisch**	**Terminiert**
Ziele so konkret und spezifisch wie möglich formulieren.	Qualitative und quantitative Messgrößen bestimmen.	Planen Sie so, dass Sie auch Lust haben, das Ziel zu realisieren.	Machbarkeit der Aufgabe innerhalb der Zeit und mit den Mitteln.	Ziele zeitlich bindend planen: Was ist bis wann zu tun?

ZUR AUTORIN
Mag. Doris Wagner, Bakk. ist Steuerberaterin
doris.wagner@sw-beratung.at

Tagesplanung – die ALPEN-Methode

Wenn man nun die wesentlichen Aufgaben und das Ziel kennt, sollte man diese in Form von Tages- bzw. Wochenplänen nach der ALPEN-Methode abarbeiten. Die ALPEN-Methode steht für:

- **A**ufgaben aufschreiben
- **L**änge realistisch einschätzen
- **P**ufferzeiten einplanen
- **E**ntscheidungen priorisieren und eine Bearbeitungsreihenfolge festlegen
- **N**achkontrollieren – was man erledigt hat, abhaken – „positive Assoziation"

Können Aufgaben nicht erledigt werden, überträgt man sie auf den nächsten Tag bzw. Woche oder man hat eine „wachsende To-do-Liste". Daher ist es wichtig, erledigte Aufgaben als erledigt zu markieren, sodass man bewusst wahrnimmt, wie viel man an einem Tag schafft und wie die To-do-Liste kleiner wird.

Die Wichtigkeit der Not-to-do-Liste

Beobachten Sie eine Woche, welche Anliegen an Sie herangetragen werden bzw. welche Aufgaben man auf Sie abwälzt, die Ihren Zielen kaum einen Nutzen bringen, unnötig Energie in Anspruch nehmen und nur Zeitverschwendung sind! Notieren Sie sich diese Not-to-dos und versuchen diese zukünftig aus Ihrem Arbeitsalltag zu streichen – oder zu delegieren! Dieses „Ausmisten" bringt wertvolle Zeit und erzeugt mehr Freude an der Erledigung von wichtigen Aufgaben. Viel Erfolg beim Selbst-Management! ■

Größenabhängige Erleichterungen

RÄG 2014. Über größenabhängige Erleichterungen für Privatstiftungen nach dem RÄG 2014. Von Martin Schereda

Abweichend zum Begutachtungsentwurf sind die Größenklassen des § 221 UGB auch nach dem RÄG 2014 weiterhin nicht auf Privatstiftungen anwendbar. Geänderte Formulierungen bzw. Neustrukturierungen des UGB sorgen jedoch in der Praxis für Unklarheiten.

Anhang

Während bisher der Anhang einer großen Gesellschaft die Grundform des Anhangs darstellte (Top-down-Ansatz) und für mittelgroße bzw. kleine Gesellschaften Erleichterungen normiert waren (die nach h.M. mangels Anwendbarkeit von Größenklassen nicht für Privatstiftungen galten), wird seit dem RÄG 2014 in § 237 UGB ein Standardkatalog von Anhangsangaben definiert, der auf alle Größenklassen anwendbar ist (Bottom-up-Ansatz). Zusätzliche Anhangsangaben für mittelgroße bzw. große Gesellschaften werden in §§ 238 bis 240 UGB definiert. Diese Umstrukturierung des UGB führte dazu, dass nach einer rein wörtlichen Interpretation die zusätzlichen Anhangsangaben für mittelgroße und große Gesellschaften nicht mehr auf Privatstiftungen anzuwenden sind. § 18 PSG verweist jedoch nach wie vor auf die zusätzlichen Anhangsangaben einer mittelgroßen und großen Gesellschaft (§§ 238f UGB). Abweichend davon verweist § 18 PSG nicht auf § 240 UGB, der die zusätzlichen Anhangsangaben einer großen Gesellschaft regelt. Da mit dem RÄG 2014 das Privatstiftungsgesetz nicht geändert wurde und sich der Gesetzgeber bewusst gegen die Einführung von Größenklassen bei Privatstiftungen entschieden hat, ist nach teleologischer Interpretation davon auszugehen, dass der Gesetzgeber durch das RÄG 2014 keine Veränderung i.Z.m. Größenklassen für Privatstiftungen bezweckt hat, sondern durch die Umstrukturierung der Anhangsangaben von einem Top-down-Ansatz zu einem Bottom-up-Ansatz nur mehr Übersichtlichkeit schaffen wollte. Daher sind m.E. nach wie vor sämtliche Anhangsangaben einer mittelgroßen und großen Gesellschaft (§§ 238 bis 240 UGB) auf Privatstiftungen anwendbar.

Lagebericht

Unabhängig von der (Nicht)Anwendbarkeit von Größenklassen ist alleine schon aufgrund des § 18 PSG eindeutig für jede Privatstiftung ein Lagebericht aufzustellen. Zu hinterfragen ist aber, ob die Pflicht auch die zusätzlichen Angaben einer großen Kapitalgesellschaft (nichtfinanzielle Leistungsindikatoren) umfasst. Eine diesbezügliche Gesetzesänderung gab es durch das RÄG 2014 nicht, sodass m.E. nach wie vor die Lageberichtsangaben einer großen Kapitalgesellschaft anzugeben sind.

Zu hinterfragen ist, ob die Pflicht die zusätzlichen Angaben einer Kapitalgesellschaft umfasst.

Latente Steuern

Der Verweis des § 18 PSG umfasst auch den § 198 Abs. 9 UGB, der die Aktivierungspflicht für aktive latente Steuern bei mittelgroßen und großen Gesellschaften sowie ein diesbezügliches Wahlrecht für kleine Gesellschaften vorsieht. Da eine Privatstiftung mangels Größenklassen weder klein noch mittelgroß bzw. groß sein kann, wäre nach wörtlicher Interpretation weder eine Aktivierungspflicht noch ein -wahlrecht gegeben. Es ist m.E. aber nicht davon auszugehen, dass der Gesetzgeber Privatstiftungen von der Aktivierungspflicht von latenten Steuern ausnehmen wollte, zumal gerade bei Privatstiftungen aufgrund des größtenteils anwendbaren steuerlichen Zuflussprinzips häufiger latente Steuern bestehen.

ZUM AUTOR
Dr. Martin Schereda ist WP und Stb
martin.schereda
austin-bfp.at

Erleichterungen bei GuV-Gliederungen

§ 231 UGB sieht für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung vor, dass gewisse Unterkategorien (z.B. sonstige betriebliche Erträge) nur von mittelgroßen und großen Gesellschaften aufzugliedern sind. Obwohl nach wörtlicher Formulierung eine Privatstiftung mangels Größenklassen diese Aufgliederungen nicht vornehmen müsste, ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber Erleichterungen für kleine Gesellschaften entweder gesamt auch für Privatstiftungen als anwendbar sieht oder eben gar nicht. Eine abweichende Behandlung der GuV-Gliederung erschiene nicht als sachgerecht, sodass diese Erleichterungen nicht für die Privatstiftung gelten.

Conclusio

Durch das RÄG 2014 hat sich – trotz Vermutung bei wörtlicher Auslegung – hinsichtlich größenabhängiger Erleichterungen für Privatstiftungen m.E. keine Veränderung ergeben. ■

© SDECORET/FOTOLIA

knowhow

BUCHNEUERSCHEINUNGEN UND AKTUELLE FACHLITERATUR FÜR DEN TÄGLICHEN GEBRAUCH

Verträge mit Kunden

1 Was ab 1.1.2018 zu beachten ist

IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“ stellt IFRS-Anwender ab Geschäftsjahren, die am 1.1.2018 oder später beginnen, vor neue Herausforderungen. Der neue Standard ist eine der tiefgreifendsten Änderungen in den IFRS seit langem. Das vorliegende Werk erläutert ausführlich die neuen Regelungen. Praxisnahe Beispiele aus verschiedenen Branchen runden die Darstellung ab und geben Anwendern einen Einblick in die Behandlung verschiedener Geschäftsfälle nach den neuen Standards. Ebenso wird auf die Anhangangaben eingegangen, welche von IFRS 15 gefordert werden, sowie auf die sich ergebenden Unterschiede zur Bilanzierung nach UGB.

Töglhofer/Winkler-Janovsky, IFRS 15 – Umsatzerlöse. Manz Verlag 2017. XXII, 200 Seiten. Broschur. EUR 56,–. ISBN 978-3-214-02747-6

Rechte und Pfichten der Börse

2 Die erste Publikation zum neuen Börsegesetz 2018!

Das Praxishandbuch zum neuen BörseG 2018 bietet eine umfassende Darstellung der gesetzlichen Bestimmungen und Neuerungen des österreichischen Börserechts. Es umfasst insbesondere die Grundlagen über:

- die verschiedenen Märkte
- Voraussetzungen für Handelszulassungen
- Rechte und Pflichten des Unternehmens Börse
- Transparenzpflichten
- Marktmissbrauch
- Delisting
- Verfahren und Strafen

Mit weiterführender Literatur, Aufarbeitung der Europarechtsakte, Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen sowie den wesentlichsten Formblättern.

Arlt/Schrader, Das neue Börserecht. Manz Verlag 2018. Ca. XIV, 148 Seiten. Broschur. EUR 48,–. ISBN 978-3-214-07733-4

Family Business

3 Alles steuerrechtlich Wesentliche zum Familienunternehmen

Familienunternehmen stehen für Tradition und Beständigkeit – steuerrechtliche Vorschriften bekanntlich nicht. Ob Steuerreformgesetz 2015/2016, Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz, Abgabenänderungsgesetz 2015 oder OECD-MA 2017 – viele neue Normen und Gesetzesänderungen machten eine Neuauflage dieses Werkes unabdingbar! Mit diesem Handbuch behalten Sie den aktuellen Überblick bei:

- der Wahl der geeigneten Rechtsform
- dem Rechtsformwechsel im Rahmen einer Umgründung
- ertrag- und verkehrsteuerlichen Belastungen
- umsatzsteuersteuerlichen Herausforderungen
- Fragen der Unternehmensnachfolge und Unternehmensübertragung
- dem Verhältnis zwischen Gesellschafter und Gesellschaft
- der Betriebsprüfung

und anderen Fragestellungen!

Anschauliche und praxisrelevante Beispiele illustrieren die jeweiligen Themenbereiche und ermöglichen dem Praktiker ein besseres Verständnis.

Wiedermann/Wilplinger, Das Familienunternehmen im Steuerrecht, 2. Auflage. Manz Verlag 2018. XXVIII, 276 Seiten. Gebunden. EUR 68,–. ISBN 978-3-214-06900-1

Was Sie wirklich wissen müssen

4 Die 50 wichtigsten Fragen und Antworten

Es gibt viele Ratgeber für Selbstständige – aber nur wenige, die sich kurz fassen. Dabei haben Existenzgründer wenig Zeit und wollen möglichst schnell loslegen.

Andreas Lutz, einer der bekanntesten Gründungsberater Deutschlands, konzentriert sich auf die 50 wichtigsten Fragen für angehende Selbstständige. Er erklärt kurz und knapp, was Gründer wirklich wissen müssen – ohne überflüssige Theorie, dafür mit vielen Tipps zur unmittelbaren Umsetzung in die Praxis. Andreas Lutz weiß aus tausenden Seminaren und Beratungsgesprächen, was Gründer beschäftigt, und liefert in diesem Buch die Antworten.

Lutz/Schuch (Hrsg), Existenzgründung, 3. Auflage. Linde 2018. 208 Seiten. EUR 19,90,–. Kartoniert. ISBN 978-3-709-30641-3. E-Book EUR 15,99.

Steuerrecht quo vadis?

STEUERRECHT. Wie erfreulich, dass sich im Maßnahmenkatalog des Regierungsprogramms viele unserer Forderungen wiederfinden. Von Verena Trenkwalder

ZUR AUTORIN
Dr. Verena Trenkwalder ist Wirtschaftsprüferin und Vorsitzende des Fachsenats für Steuerrecht
vtrenkwalder@kpmg.at

Im Regierungsprogramm 2017 – 2022 liest man im Kapitel Standort und Nachhaltigkeit im Abschnitt Finanzen und Steuern Folgendes: „Österreich hat die sechsthöchste Abgabenquote der Welt. Zudem hat Österreich im internationalen Vergleich ein Steuersystem, welches Leistung zu wenig honoriert. Das österreichische Steuerrecht ist hochkomplex, für den Steuerpflichtigen kaum mehr verständlich und für die Finanzverwaltung kaum mehr administrierbar. Unternehmen und Steuerpflichtige sind mit einer sich permanent ändernden Rechtslage konfrontiert. Die Planungs- und Rechtssicherheit blieb in der Vergangenheit oft auf der Strecke. Das Steuerrecht ist durch unzählige unsystematische Ausnahme- und Sonderbestimmungen belastet, welche es zu entrümpeln gilt. Durch einfachere Regelungen und Vermeidung von Gold-Plating kann das Steuerrecht wesentlich entlastet und können Effizienzpotenziale gehoben werden. Das Steuerrecht muss effizient, fair und einfach ausgestaltet werden. Dafür sind wesentliche strukturelle Änderungen notwendig."

Diese Aussagen decken sich weitgehend mit den langjährigen Forderungen der KSW bzw. des Fachsenates für Steuerrecht, der ja seit vielen Jahren eine deutliche Vereinfachung des Steuerrechts fordert. Umso erfreulicher, dass sich auch im Maßnahmenkatalog viele unserer Forderungen wiederfinden:

- Einheitsbilanz und Modernisierung der (steuerlichen) Gewinnermittlung
- Nur ein steuerlicher Betriebsvermögensvergleich; Vereinfachung der (steuerlichen) Gewinnermittlung für Personengesellschaften (Mitunternehmerschaften)
- Rechtsformneutrale Besteuerung
- Neue Regelungen im Bereich der Abschreibungsmethoden
- Reduktion der Einkunftsarten
- Analyse und Reduktion von Ausnahmen und Sonderbestimmungen
- Reform der außergewöhnlichen Belastungen und der Sonderausgaben („Abzugsfähige Privatausgaben")
- Vereinfachung der Lohnverrechnung
- Senkung der Abgabenbelastung, besonders für Bezieher kleiner Einkommen, durch eine Tarifreform
- Vereinfachung der sonstigen Bezüge
- Keine Abschaffung der begünstigten Besteuerung des 13. und 14. Bezuges im Rahmen der Neukodifizierung
- Strukturelle Vereinfachung der Lohnverrechnung
- Inhaltliche Vereinfachung der Lohnverrechnung
  - Reduktion der Komplexität und der Dokumentationserfordernisse
  - Harmonisierung der Beitragsgrundlagen bzw. Bemessungsgrundlagen; DZ soll österreichweit vereinheitlicht werden
  - Vereinfachung und Reduktion von Ausnahmen und Sonderbestimmungen
  - Vereinfachung der Reisekosten
  - Praktikable Regelung zur Abgrenzung von Dienstverträgen
- Jahressteuergesetze – statt wie bisher mehrere Abgabengesetze pro Jahr

Diese Ziele ergeben sich zwar fast zwingend, wenn man sich aktuell mit dem Steuerrecht beschäftigt, dennoch sind sie ambitioniert, sind doch schon 27 Regierungen in der zweiten Republik an dieser Aufgabe mehr oder weniger gescheitert. Dabei ist aus meiner Sicht völlig klar, dass der dringendste Handlungsbedarf in der Lohnverrechnung besteht, denn kein Dienstnehmer kann den Lohnzettel lesen und begreifen. Das erschüttert nicht nur das Vertrauen in das Steuerrecht, sondern auch das Vertrauen in die Richtigkeit der Abrechnung. Reisekosten, die Besteuerung von Geschäftsführern und Vorständen, die Abgrenzung von Dienst- und Werkverträgen, das alles sind Themen, mit denen wir uns tagein, tagaus beschäftigen. Und spätestens seit dem LSDBG wissen wir, dass eine richtige Lohnabrechnung beinahe ein Ding der Unmöglichkeit ist. Auch bei vollem Verständnis für die Betrugsbekämpfung gehe ich doch nach wie vor davon aus, dass ein Großteil der österreichischen Unternehmen weder Betrüger noch Steuerhinterzieher sind, sondern einfach ihren Pflichten nachkommen wollen. Ziel sollte daher sein, dass sie das auch können, weil sie das Steuerrecht und die für sie maßgeblichen Normen verstehen und somit auch befolgen können. Bleibt mir an dieser Stelle, der Regierung für die Umsetzung alles Gute zu wünschen, getreu dem Motto, dass die Problemerkennung der erste Weg zur Besserung ist. ■

Die KWS und der Fachsenat für Steuerrecht fordern seit vielen Jahren eine Vereinfachung des Steuerrechts.

© WAVEBREAK/ISTOCK

officetools

NEUE PRODUKTE, SERVICES UND TRENDS. VON KARIN POLLACK

Schön reden

MÖBEL. Tische können wandelbar sein und Wohnlichkeit ausstrahlen – das verbessert das Gesprächsklima in jedem Fall.

Wenn Menschen zusammenkommen, wollen sie sich zuerst grüßen und sich dann setzen. Das ist Teil der Arbeitskultur in der westlichen Welt. Wie der Tisch aussieht, ist also auf gar keinen Fall eine Nebensache. Auch in diesem Möbelsegment gibt es Design-Klassiker wie den Saarinen Table von Knoll International. Der Fuß ist die solide Basis, die kühle Marmorplatte bringt sicherlich auch hitzige Gemüter auf den Boden. Und für alle, die Home-Office lieben: Dieser Arbeitstisch ist auch der schönste Esstisch der Welt, sagen zumindest die Designexperten des Wiener Einrichtungsexperten Mood Wien, wo dieser Tisch zum Ausprobieren steht. Die Tischplatten gibt es auch in Holz. Preis: ab EUR 7.500,–. *www.moodwien.at*

Bei Fuß

ARBEITSPLATZ. Arbeiten ganz ohne Unterlagen und Material geht nicht – Bürosachen lassen sich im „Personalcontainer“ verstauen.

Sie fristen ein Leben abseits der Scheinwerfer: Rollcontainer, diese Schränke für „unter dem Schreibtisch“. Die oberste Lade ist für Stifte, Scheren und Post-its reserviert, darunter ist Raum für Papiere aller Art oder Klarsichtfolien. In den unteren Regionen werden meistens Unterlagen aufbewahrt. Das alles geht beim Rollcontainer 1-3-3-3 unter den Tisch, der Personalcontainer von fm Büromöbel eignet sich aber auch, um Drucker oder Scanner draufzustellen. Infos: *www.fm.bueromoebel.de*

Total dicht

DIENSTREISE. Wer im Flugzeug, auf Flughäfen oder in der Bahn seine Ruhe will, sollte Kopfhörer mit Noise-Reduction wie Track von Libratone dabei haben.

Reisezeiten werden zunehmend Arbeitszeiten. Der große Vorteil in Flugzeug oder Bahn: Das Mobiltelefon funktioniert schlecht oder gar nicht und das erlaubt volle Konzentration. Blöd nur, wenn hinter einem im Flugzeug schreiende Kinder sitzen oder in der Bahn lärmende Menschengruppen stören. Mit den In-Ear-Kopfhörern von Libratone sind sie schnell wieder ausgeblendet. Jegliches Geräusch wird geschluckt – und wunderbare Ruhe kehrt ein. Ab Frühjahr gibt es ein neues Modell namens Track, das ohne Kabel, also wireless, ist. Preis: EUR 199,–. *www.libratone.com*

Sieht gut aus

BODYCARE. Philips hat für Männer, die sich trocken rasieren, ein besonders leistungsstarkes Gerät entwickelt.

Gut rasiert: Das kann auch als Akt der Höflichkeit verstanden werden. Zwar sieht man zunehmend mehr Bartträger (auch Junge!), und der Dreitagesbart kann eine Frage des persönlichen Stils sein, doch ein glatt rasiertes Gesicht wird trotzdem immer ein Klassiker bleiben. Der niederländische Elektronikkonzern hat seine elektrischen Rasierapparate noch gründlicher gemacht. Die Scherköpfe passen sich den Konturen an und schwingen in acht Richtungen. 151.000 Schnitte pro Minute: das macht auch den hartnäckigsten Barthaaren den Garaus.
Für Star Wars-Liebhaber hat Philips eine Spezialedition SW 97000/67 entwickelt. Preis: EUR 299,–. *www.philips.at*

Spricht mit dir

ASSISTENZ. Alexa Echo von Amazon ist begierig, zu helfen. Wer sich zur Speerspitze in Sachen technischer Innovation zählt, nutzt diese digitale Unterstützung.

Digitale Assistenten sollen das Leben einfacher machen. Mit ihrer künstlichen Intelligenz lernen sie die Vorlieben ihrer Besitzer kennen und übernehmen Funktionen, die einstweilen noch eine Sache menschlicher Gedächtnisleistung sind. An intelligenten Assistenten arbeiten viele große Technikkonzerne. Bei Apple heißt die persönliche Assistentin Siri, bei Microsoft Cortana. Ausgereifter als alle anderen ist Amazons Alexa Echo, ein Gerät, das aussieht wie ein Mini-Lautsprecher. In Wahrheit ist es ein Mikrofon mit Spracherkennung und ständiger Verbindung ins Internet. Das Tolle daran: Es reagiert auf Zuruf. Das lässt sich im Büroalltag vortrefflich nutzen. „Welche Termine habe ich heute?“ könnte also die erste Frage am Morgen lauten und Alexa antwortet. Wer immer wieder einmal gute Ideen vergisst, kann sie fortan dem Lautsprecher zurufen – und Alexa trägt sie dann in eine Liste ein. Das und viele Anwendungen klingen utopisch, sind aber bereits benutzerfreundliche Realität. Preis: EUR 99,90. *www.amazon.at*

Schau drauf

HARDWARE. Lenovo rüstet seine Laptops aus der Think-Pad-Serie neu auf – Displays, Konnektivität und Sicherheit sind die Themen.

Die digitale Welt ist zweigespalten: zum einen soll das Internet immer und überall zur Verfügung und leicht erreichbar sein, zum anderen geht es dadurch aber immer mehr auch um den Schutz der Privatsphäre, denn wer will schon ausgeschnüffelt werden. In Hollywoodfilmen wird die Horrorvision längst inszeniert. Dort schleichen sich die Bösen über die Computer ein, manchmal sehen sie über die manipulierten Kameras auch den Laptopbesitzern beim Leben zu. Was für die einen wie Fiktion erscheint, ist für Hardware-Hersteller wie Lenovo Realität. Der Computerhersteller verbessert seine Laptops aus der Thinkpad-Serie und die X1-Tablets Carbon 6th Generation. Weil die Geräte Kameras haben, wurde eine Software namens Think Shutter installiert. Diese dreht die Kamerafunktion ab. Mussten jene, die sich vor dem Ausspionieren fürchten, bisher Zettelchen auf die Linse überm Display kleben, ist diese Angst nun gebannt. Preis: EUR 1400,–. *www.lenovo.com*

© andrei_r – iStockphoto.com

Neu!

2018.
Ca. 330 Seiten. Br. EUR 58,–
ISBN 978-3-214-08341-0

Alles zum neuen Berufsrecht

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL *+43 1 531 61 100* **FAX** *+43 1 531 61 455 bestellen@manz.at*
Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ

Nachhaltiges Verkaufen: Trainieren heißt ausprobieren, sich beobachten und verändern.

Nachhaltiges Verkaufen

KOMMUNIKATION. Sie haben Angst vor Honorargesprächen? Das muss nicht sein. Über Verkaufsgespräche mit den Klienten. Von Markus Grund

Angst vor Honorargesprächen? Muss nicht sein! Vielen Steuerberatern ist meistens bewusst, wie viel ihre Beratungsleistung wert ist, aber nicht, wie sie diese selbstbewusst an ihre Klienten verkaufen. Die Hürde, die eigene Leistung zu verkaufen, ist nicht im Berufsbild des Steuerberaters verankert.

Verkaufen widerspricht nicht der Berufsethik des Steuerberaters. Die Beratungsleistungen sind wertvoll und genau dieser Wert muss dem Klienten bewusst werden – simpel gesagt, verkauft werden. Mit professionellen Verkaufstechniken kann man das leicht erlernen.

Wie kann der Steuerberater nun das Verkaufen richtig trainieren? Wie muss die Verkaufsargumentation aufgebaut werden, damit sie wirkt?

Vielleicht kommt Ihnen diese Situation bekannt vor: Der Klient kennt seinen Bedarf an Steuerberaterdienstleistungen und seinen Nutzen daraus meist nicht. Sie als Steuerberater/in möchten dem Klienten aber gerne zusätzliche Dienstleistungen verkaufen, schaffen es aber nicht, den Bedarf dafür ausreichend zu wecken.

Was passiert? Sie als Steuerberater/in bringen das Thema mit spürbar schlechtem Gefühl auf den Tisch, der Klient verschränkt die Arme und versteht absolut nicht, warum er in etwas investieren soll, das er eigentlich nicht braucht. Gespräch beendet, Chance vertan. Wie man das ändern kann? Überzeugen Sie Ihren Klienten mit der richtigen Frage- und Preistechnik. Überraschenderweise wird Ihnen das Argumentieren von Honoraren leichter fallen und der Klient wird noch zufriedener sein.

Ihr Klient möchte hören, was ihm die Zusammenarbeit mit Ihnen bringt: Damit Ihre zusätzliche Dienstleistung vom Kunden honoriert wird, müssen Sie ihm klar seine Vorteile und seinen individuellen Nutzen aufzeigen. Er möchte auch verstehen, warum er beispielsweise seine Buchhaltung digitalisieren soll, wenn er dann ohnehin „alles selber machen muss". Versteht er dann seinen Nutzen, wird er wahrscheinlich begeistert sein (außer er gehört zu jenen Klienten, die absolut nicht zukunftsorientiert sein wollen).

Für Sie ist es wichtig zu wissen, wie Ihr Klient „tickt" und welche individuellen Bedürfnisse er hat. Um das herauszufinden, ist es notwendig, die Bedarfsermittlung zu beherrschen. Offene Fragen in der Bedarfsermittlung/-weckung sind das wichtigste Instrument in der Beratung und im Verkauf. Leider werden in der Praxis fast nur geschlossene Fragen gestellt. Wirklich erfolgreiche Verkäufer verkaufen Kundennutzen und keine Produkte oder Dienstleistungen. So erkennt der Klient seine Vorteile und der Preis ist nicht mehr so wichtig.

ZUM AUTOR
Markus Grund ist Unternehmensberater für Steuerberater
markus@einfach-anders.at

Worauf kommt es bei einem Verkaufstraining an?
Trainieren heißt ausprobieren, sich beobachten und verändern. Es geht nicht nur darum, die richtige Argumentationstechnik zu beherrschen, sondern vor allem darum, langjährige Verhaltensmuster zu ändern und Praxisbeispiele aus der Kanzlei im Training aufzuarbeiten. Nachhaltiges Verkaufen kann man nicht durch Vorträge lernen, sondern nur, indem man es übt.

Was kann trainiert werden?
Im Idealfall können leicht anwendbare Beispiele aus dem Kanzleialltag ausprobiert und trainiert werden. Wichtig ist, entscheidende Gesprächssituationen zu simulieren, bei denen der Bedarf des Klienten erfragt wird, das Interesse für ein neues Dienstleistungsprodukt geweckt und der Nutzen überzeugend kommuniziert wird. Es kommt auf die richtige Technik für die Preisargumentation an, damit Sie immer die passende Antwort auf die Frage „Was kostet denn das?" parat haben und mit einem Preissandwich Ihre Klienten für zusätzliche Investitionen begeistern können.

Verkaufstraining ist für den Steuerberater als Kanzleiinhaber genauso wichtig wie für Kanzleimitarbeiter, die Kontakt mit den Klienten haben. Ebenso wirkungsvoll ist Verkaufstechnik bei Bewerbungsgesprächen. Konsequentes Verkaufen macht Freude, steigert den Umsatz und den Wert Ihrer Steuerberatungskanzlei. ■

© MEDIAPHOTOS/ISTOCK

© 123dartist – istockphoto.com

Jetzt bestellen! dja.manz.at

Abonnement 2018
4 Hefte EUR 138,–

SOLL jeder Bilanzierer HABEN

Alles zur Bilanzierung und Rechnungslegung in einer Zeitschrift

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL *+43 1 531 61 100* **FAX** *+43 1 531 61 455 bestellen@manz.at*
Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ

FRAGEBOGEN
SIND SIE GUT BERATEN?

Severin Corti ist Restaurantkritiker.

10 Antworten zum Steuerberater von

1. **Wie oft sehen Sie Ihre/n SteuerberaterIn (StB)?**
   Immer wenn er meint, dass es mir gut täte.

2. **Was bringt er/sie Ihnen?**
   Im Wesentlichen das gute Gefühl, der Gesellschaft auch materiell zu Diensten zu sein.

3. **Ist sein/ihr Honorar angemessen?**
   Absolut.

4. **Wie alt soll/darf Ihr/e SteuerberaterIn sein?**
   So jung, dass er mich versteht. So alt, dass sein Rat mir teuer ist.

5. **Darf ein/e SteuerberaterIn Sexappeal haben?**
   Wie bitte?

6. **Wirkt ein/e unattraktive/r StB kompetenter?**
   Keinesfalls.

7. **Soll Ihr/e SteuerberaterIn nur Business-Kleidung tragen?**
   Er sollte Kleidung tragen.

8. **Hat Ihr/e SteuerberaterIn genug Zeit für Sie?**
   Mehr, als ich bezahlen kann.

9. **Vor wem haben Sie mehr Angst? Vor Ihrem Zahnarzt oder vor Ihrem/r SteuerberaterIn?**
   Mein Steuerberater erzieht mich zur Angstfreiheit.

10. **Wie wichtig ist Ihnen die örtliche Nähe zu Ihrem/Ihrer SteuerberaterIn?**
    Die geistige ist mir wichtiger.

ÖGSW
IHR SERVICE-NETZWERK

VIELEN DANK FÜR IHRE BEMÜHUNGEN!

FOTO BEIGESTELLT

terminvorschau

AKTUELLE VERANSTALTUNGEN DER ÖGSW

Weitere Details und Informationen finden Sie unter *www.oegsw.at* Wir freuen uns auf Sie!

NIEDERÖSTERREICH, 10.4.2018, 9:00 – 17:00

SEMINAR OBERLAA NÖ

Referenten: WP/StB Mag. Gabriele Hackl, WP/StB Prof. Dr. Günther Hackl, WP/StB Mag. Waltraud Mäder-Jaksch, StB Mag. Georg Wilfing | **Ort:** Messe Wieselburg, Wieselburger Halle, Volksfestplatz 3, 3250 Wieselburg | **Ansprechpartner:** StB Mag. Michaela Kern, Tel.: 0660/313 38 09

SALZBURG, 10.4.2018, 8:30 – 16:30

ÖGSW SALZBURG INTENSIVSEMINAR

Referenten: StB Mag. Johannes Eisl, HR Mag. Gerhard Kollmann, StB Mag. Kurt Lassacher, WP/StB Dr. Johannes Pira | **Ort:** Salzburg Congress, Auerspergstraße 6, Ecke Rainerstraße, 5020 Salzburg | **Ansprechpartner:** WP/StB Mag. Gunther Bauer, Tel.: 0662/639 710

WIEN, 12.4.2018, 9:00 – 17:00

SEMINAR OBERLAA SPECIAL

Referenten: WP/StB Mag. Gabriele Hackl, WP/StB Prof. Dr. Günther Hackl, WP/StB Mag. Waltraud Mäder-Jaksch, StB Mag. Georg Wilfing | **Ort:** Kongresszentrum Hofburg/Festsaal, Eingang Heldenplatz, 1010 Wien | **Ansprechpartner:** StB Mag. Michaela Kern, Tel.: 0660/313 38 09

BILANZEN UND STEUERERKLÄRUNGEN 2017, BERATUNG 2018

OBERÖSTERREICH, 4.4.2018, 8:30 – 16:30

ÖGSW INTENSIVSEMINAR IN LINZ

Referenten: WP/StB Mag. Dr. Robert Herger, StB Mag. Peter Mayr, WP/StB Mag. Dr. Gerd-Dieter Mirtl, WP/StB MMag. Dr. Verena Trenkwalder, LL.M., WP/StB Mag. Johann Matthias Wiedlroither |**Ort:** Design Center Linz, Veranstaltungssaal, Europaplatz 1, 4020 Linz | **Ansprechpartner:** StB Mag. Gundula Kroy-Maaß, Tel.: 0732/658136

TIROL, 5.4.2018, 9:00 – 17:00

ÖGSW TIROLER BILANZIERUNGSSEMINAR

Referenten: StB Univ.-Lektor MMag. Dr. Klaus Hilber, StB MMag. Dr. Peter Pülzl, MAS LL.M., WP/StB Mag. Dr. Martin Rubatscher, StB Mag. Dr. Helmut Schuchter |**Ort:** Congress Innsbruck, Saal Dogana, Rennweg 3, 6020 Innsbruck | **Ansprechpartner:** StB MMag. Dr. Klaus Hilber, Tel.: 0512/548 200-00

VORARLBERG, 9.4.2018, 9:00 – 17:00

ÖGSW VORARLBERGER BILANZIERUNGSSEMINAR

Referenten: StB Univ.-Lektor MMag. Dr. Klaus Hilber, StB Mag. Dr. Helmut Schuchter | **Ort:** Festspielhaus Bregenz, Platz der Wiener Symphoniker 1, 6900 Bregenz | **Ansprechpartner:** StB Mag. Christian Gerstgrasser, Tel.: 05524/2149

STEIERMARK, 17.4. ODER 18.4.2018, 9:00 – 17:00

ÖGSW STEIERMARK INTENSIVSEMINAR 2018

Referenten: WP/StB Mag. Michaela Christiner, StB Mag. Dr. Brigitte Balber-Peklar, WP/StB Dr. Christoph Denk, StB Mag. Klaus Gaedke, StB Dr. Stefan Steiger | **Ort:** Messe Congress Graz – Stadthalle, Saal 1 Obergeschoss, Messeplatz 1, 8010 Graz | Teilnahme wahlweise am 17. oder 18.4.2018 | **Ansprechpartner:** StB Mag. Klaus Gaedke, Tel.: 0316/327 940-0

WIEN, 13.4.2018, 9:00 – 17:00

VERKAUFSTRAINING FÜR STEUERBERATER

ÖGSW TRAININGSZENTRUM

Referent: Mag. Markus Grund | **Ort:** Tiefer Graben 9/1, 1010 Wien, ÖGSW | **Ansprechpartner:** StB Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 0664/1277955

WIEN, 19.4.2018, 9:00 – 17:00

AUSGEWÄHLTE RECHTSMITTEL UND SELBSTANZEIGE

ÖGSW TRAININGSZENTRUM

Referent: WP/StB Mag. Herbert Houf, StB Mag. Klaus Huebner | **Ort:**Tiefer Graben 9/1, 1010 Wien, ÖGSW | **Ansprechpartner:** StB Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 0664/1277955

Weitere Details und Informationen finden Sie unter *www.oegsw.at* Wir freuen uns auf Sie!

SALZBURGERLANDTOURISMUS

ÖGSW
IHR SERVICE-NETZWERK

ÖGSW FUSCHLER FACHTAGUNG
ÜBERTRAGUNG VON GESELLSCHAFTS-ANTEILEN BEI KMUs UND FREIEN BERUFEN
PRAXISFRAGEN – PRAXISLÖSUNGEN

5. BIS 6. JULI 2018
HOF BEI SALZBURG

FRÜH-BUCHER-BONUS 10%
5. JUNI 2018

MODERATION:
WP/StB Mag. Gunther Bauer, ÖGSW Landesleiter Salzburg

REFERENTEN:
WP/StB Dr. Harald Manessinger
StB Dr. Stefan Steiger u.a.

SCHWERPUNKTE
- Sind Gesellschaftsanteilen bei einer Scheidung zu berücksichtigen?
- Was ist die Bemessungsgrundlage für das Unterhaltsrecht?
- Unentgeltliche Mitarbeit von Lebensgefährten möglich?
- Optimale Gestaltung der Pension von Familienmitgliedern
- Steueroptimierung bei Übertragung einer Arztpraxis
- Reduzierung der GrESt bei Betriebsverkauf
- Welche zivilrechtlichen Einschränkungen sind familienrechtlich zu beachten?

SEMINARORT
Hotel Jagdhof, 5322 Hof bei Salzburg
Tel: 06229/2372-0, Fax 06229/2372-2531
www.fuschlresort.at
E-Mail: reservierung.jagdhof@schlossfuschlresort.at

IHRE INVESTITION

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater	EUR 300,– netto
ÖGSW Wirtschaftsprüfer/Steuerberater	EUR 250,– netto
Berufsanwärter	EUR 250,– netto
ÖGSW Berufsanwärter	EUR 200,– netto

einschließlich Unterlagen, Mittagessen, Abendprogramm und Kaffeepausen

INFORMATION
Details finden Sie unter *www.oegsw.at*
Für Fragen wenden Sie sich bitte an StB Mag. Sabine Kosterski,
E-Mail: *sabine@kosterski.at*

Wir verbinden Menschen und Wissen.

www.oegsw.at

Institut für Anlageberatung

Österreichs Spezialist für Sachwertanlagen.
Seit 1978.

IN DIE ZUKUNFT **INVESTIEREN!**

BAUHERRENMODELL / GEISELBERGSTRASSE 12 / WERKSTÄTTENWEG 9
1110 WIEN

- 8.300 m² ertragsbewertete Nutzfläche
- 132 Wohnungen
- 65 Tiefgaragenplätze
- Fertigstellung Oktober 2021
- beste Infrastruktur
- grundbücherliche Sicherheit
- arbeitsfreies, wertbeständiges Zusatzeinkommen
- solide Rendite
- hohes Wertsteigerungspotential
- Inflationsschutz durch indexierte Miete nach Ablauf der Förderung

Kontakt:
Vertrieb ifa AG
T: 0732 / 66 08 47 DW 2232
geiselberg.wohnen@ifa.at
www.ifa.at